Bundesnetzagentur

Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#5

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen der **Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
die Beisitzerin	Anne Zeidler
und den Beisitzer	Christian Mielke

am 17.03.2025 beschlossen:

1. Adressaten

[1]Diese Festlegung findet auf die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG Anwendung (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung). [2]Sie gilt nicht für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

2. Datenübermittlung

2.1 [1]Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die im Erhebungsbogen im Anhang benannten Daten bis spätestens zum 30. April 2025 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. [2]Der Erhebungsbogen ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: Bundesnetzagentur - Methodenfestlegungen (Ebene 2) - Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich.

2.2 [1]Der Erhebungsbogen ist in der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten .xlsx-Datei vollständig und korrekt auszufüllen und ausschließlich elektronisch über den in Tenorziffer 2.5 beschriebenen Weg zu übermitteln. [2]Bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen darf keine Veränderung der Struktur und des Umfangs des Erhebungsbogens vorgenommen werden.

2.3 Bei der Eintragung der Daten sind die ebenfalls im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.

2.4 [1]Maßgeblich für die Ermittlung geeigneter Kennzahlen sowie für die Bestimmung der Kennzahlenwerte und Kennzahlenvorgaben sind grundsätzlich die Daten des Kalenderjahres 2024. [2]Abweichend davon sind für die Ermittlung geeigneter Kennzahlen sowie für die Bestimmung der Kennzahlenwerte und Kennzahlenvorgaben für die Digitalisierung im Netz (Abschnitt 6 des Erhebungsbogens) und die zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung (Abschnitt 7 des Erhebungsbogens) die Daten der Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 maßgeblich.

2.5 [1]Für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform Monitoring Energie (**Mon**itoring**E**nergie-**Da**ten – MonEDa) der Bundesnetzagentur zu verwenden. [2]Diese ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar (https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda).

2.6 Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über die Datenübermittlungsplattform MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung ge-

stellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ verschlüsselt werden (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/MonEDa/start.html).

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhaltsverzeichnis

Gründe **6**

I. Sachverhalt **6**

1. Verfahrenseinleitung 6

2. Anhörung des Erhebungsbogens 7

2.1. Grundsätzliche Anmerkungen 7

2.2. Fristen 7

2.3. Datenumfang 8

2.4. Datendefinitionen 9

2.5. Datenqualität 9

2.6. Adressatenkreis 10

2.7. Anmerkungen zu Block 2 „Strukturdaten Energiewendekompetenz“ im Erhebungsbogen 12

2.8. Anmerkungen zu Block 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ im Erhebungsbogen. 13

2.9. Anmerkungen zu Block 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ im Erhebungsbogen 13

2.10. Anmerkungen zu Block 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ im Erhebungsbogen 14

2.11. Anmerkungen zu Block 6 „Redispatch“ im Erhebungsbogen 14

2.12. Anmerkungen zu Block 7 „Digitalisierung im Netz“ im Erhebungsbogen 15

2.13. Anmerkungen zu Block 8 „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung“ im Erhebungsbogen 16

2.14. Weiteres Vorbringen 16

3. Monitoringprozess 17

4. Weiterer Verfahrensablauf 18

II. Rechtliche Würdigung **19**

1. Formelle Rechtmäßigkeit 19

1.1. Zuständigkeit 19

1.2. Anhörung und Konsultation 19

1.3. Beteiligung weiterer Behörden 19

2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben 20

3. Ermächtigungsgrundlage 20

4. Vorbemerkungen zu den Erläuterungen der Tenorziffern 21

5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1) 22

6. Datenübermittlung (Tenorziffer 2) 25

6.1. Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1) 25

6.2. Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2) 36

6.3. Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3) 36

6.4. Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4) 37

6.5. Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5) ... 39
6.6. Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6) ... 39
7. Gebühren (Tenorziffer 4) ... 39
8. Erhebungsbogen (Anhang) ... 39
8.1. Block 1 „Allgemeine Angaben“ ... 40
8.2. Block 2 „Strukturdaten Energiewendekompetenz“ ... 40
8.3. Block 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ ... 43
8.4. Block 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ ... 44
8.5. Block 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ... 45
8.6. Block 6 „Redispatch“ ... 46
8.7. Block 7 „Digitalisierung im Netz“ ... 46
8.8. Block 8 „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung“ ... 47
8.9. Weiteres Vorbringen ... 47
9. Entschließungs- und Auswahlermessen ... 48
9.1. Grundsätzliche Erwägungen ... 48
9.2. Entschließungsermessen ... 49
9.3. Auswahlermessen ... 49
III. Anlagenverweis ... 52
IV. Kosten und öffentliche Bekanntmachung ... 52
Rechtsbehelfsbelehrung ... 54

Gründe

I. Sachverhalt

1. Verfahrenseinleitung

1 Die Große Beschlusskammer Energie (Beschlusskammer) hat am 03.02.2025 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich unter dem Geschäftszeichen GBK-24-02-1#5 eingeleitet.

2 Das Festlegungsverfahren dient dazu, Daten für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu erheben. Mithilfe der erhobenen Daten sollen ein geeigneter Datensatz, geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die aus den identifizierten Indikatoren abgeleiteten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Wie bereits im Konsultationspapier der Bundesnetzagentur mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ beschrieben (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter nachfolgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Große Beschlusskammer Energie → Methodenfestlegungen (Ebene 2) → Methodenfestlegung zum Qualitätselement, https://www.bundesnetzagentur.de/1031400), soll der Gesamtprozess der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung in mehreren Stufen ablaufen. Im ersten Schritt erfolgt die vorliegende Festlegung zur Erhebung von Daten, welche nach derzeitigem Stand der Überlegungen insbesondere die Energiewendekompetenz, die Digitalisierung und die Netzservicequalität abbilden.

3 In einem weiteren Schritt werden mithilfe der erhobenen Daten Kennzahlen, insbesondere zu den im Eckpunktepapier vorgestellten Indikatoren, und die aus den Kennzahlen resultierenden Kennzahlenwerte, ermittelt und veröffentlicht. Erst in einem letzten Schritt und in einer separaten Festlegung werden über die Veröffentlichung hinaus geeignete Qualitätselemente abgeleitet, um die individuelle Versorgungsqualität auch mit finanziellen Anreizen zu belegen. Die Bundesnetzagentur hat so die Möglichkeit, anhand der erhobenen, geprüften und verwendeten Daten ihre ersten Überlegungen und die Auswirkungen der angedachten Kennzahlen zu überprüfen und geeignete Daten zu identifizieren sowie Methoden zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu entwickeln.

4 Die Einleitung des Verfahrens wurde am 03.02.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

2. Anhörung des Erhebungsbogens

5 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde mit der Veröffentlichung des Erhebungsbogens am 03.02.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu dem Erhebungsbogen, als Bestandteil der Festlegung, bis zum 14.02.2025 Stellung zu nehmen. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Veröffentlichung des Erhebungsbogens informiert und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem wurde ebenfalls am 03.02.2025 eine Zusammenfassung der wichtigsten Erwägungen zur Datenerhebung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

6 Es sind insgesamt 148 Stellungnahmen zum Erhebungsbogen eingegangen. Sechs Verbände (Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) und Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), ARGEnergie e. V., Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne) und Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), GEODE Deutschland e. V.), 137 Netzbetreiber und Zusammenschlüsse von Netzbetreibern und fünf weitere Marktteilnehmer (Entegra AG, sonnen GmbH, Enpal B.V., 1Komma5° GmbH, SMIGHT GmbH) haben Stellung genommen.

2.1. Grundsätzliche Anmerkungen

7 Die allermeisten Stellungnahmen von Netzbetreibern, von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern und von den Verbänden, die Netzbetreiber vertreten, sind nahezu wortgleich.

8 Demnach werde grundsätzlich das Vorhaben der Bundesnetzagentur unterstützt, diejenigen Netzbetreiber zu belohnen, die bei der Transformation ihrer Stromnetze in der Energiewende eine besonders hohe Kompetenz unter Beweis stellen.

9 Auch in den Stellungnahmen der weiteren Marktteilnehmer, wird das Vorhaben der Beschlusskammer positiv bewertet und ausdrücklich begrüßt, dass insbesondere die Energiewendekompetenz Teil der Qualitätsregulierung werden soll.

10 Vorgebracht wurde in den Stellungnahmen der Netzbetreiber aber auch die grundsätzliche Kritik, dass das Format des in der Konsultation bereitgestellten Erhebungsbogens (PDF-Format) einer internen Prüfung bei den Netzbetreibern zur Verfügbarkeit der Daten unnötige Hürden gestellt habe.

11 Neben diesen übergeordneten grundsätzlichen Anmerkungen sind in den Stellungnahmen weitere grundsätzliche, aber auch zahlreiche inhaltliche Punkte vorgebracht worden, die sich in die nachfolgenden Themenfelder eingruppieren lassen.

2.2. Fristen

12 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde vorgebracht, dass die Frist für die Konsultation des Erhebungsbogens unverhältnismäßig kurz bemessen sei, da in diesem Zeitraum keine sorgfältige

Prüfung dahingehend erfolgen könne, ob insbesondere die neu abgefragten Daten für eine mögliche Ableitung von Indikatoren und Kennzahlen zur Energiewendekompetenz sinnvoll sowie mit angemessenem Aufwand erhebbar seien. Auch der geplante Erhebungszeitraum sei deutlich zu knapp. Die Datenerhebung solle daher erst durchgeführt werden, wenn mit den Netzbetreibern geklärt worden sei, welche Daten bei den Netzbetreibern vorliegen oder qualitätsgerecht aufbereitet werden können. In jedem Fall sei aber mehr Zeit für die Datenbereitstellung vorzusehen.

13 Zudem wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass die Erhebung der Daten im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses und, laut der weitergehenden Stellungnahme der E.ON SE, zusätzlich zur Meldung nach § 52 EnWG sowie der Abfrage zum Qualitätselement zur Netzzuverlässigkeit ungünstig und mit Blick auf den Zeitplan der Beschlusskammer unnötig sei.

2.3. Datenumfang

14 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde vorgebracht, dass viele der im Erhebungsbogen abgefragten Daten nicht bis zum Erhebungsende in qualitätsgeprüfter Form würden vorliegen können, da der Datenumfang und der mit der Abfrage verbundene bürokratische Aufwand zu groß sei. Viele Daten müssen als Einzelabfragen in den jeweiligen internen Systemen ermittelt werden. In den letzten Jahren hätten viele Netzbetreiber im Zuge gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen ihre IT-Systeme umgestellt und modernisiert, wodurch sich die Formate der erfassten Daten geändert hätten, sodass die Daten daher rückwirkend nicht ohne weiteres in der geforderten Form auswertbar seien.

15 Zudem wird in Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass nahezu die Hälfte der abgefragten Daten neu seien oder sich Daten bisher auf andere Spannungsebenen bezögen, was auch für Netzbetreiber im Regelverfahren eine erhebliche Steigerung des administrativen Aufwands bedeute. Die Datenerhebung sei insgesamt so umfangreich, dass sie dem Ziel des Bürokratieabbaus widerspreche und erhebliche Kapazitäten bei den Netzbetreibern binde, die anderweitig gebraucht würden. Insbesondere übersteige der Umfang der Datenerhebung die personellen und finanziellen Kapazitäten der kleinen Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden.

16 Die Datenerhebung solle sich im ersten Schritt auf unmittelbar notwendige Daten beschränken, insbesondere solche, die ohne erheblichen Mehraufwand bereitgestellt werden können. Damit dies gelinge, müssen die Unternehmen und die Verbände erneut die Möglichkeit erhalten, die Verfügbarkeit und Bereitstellbarkeit der Daten zu prüfen und zurückzumelden.

17 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde zudem vorgebracht, dass die Abfrage der Daten aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 überdacht werden solle, um den bürokratischen Aufwand zu verringern und die Datenqualität zu verbessern. Die Abbildung eines rückwirkenden Stichtages in einem aktuellen Bestandssystem sei aufgrund nachträglicher Anpassungen kaum beziehungsweise nur mit Unschärfen möglich, sodass eine hinreichend hohe Qualität der Daten aus den Kalenderjahren

2022 und 2023 nicht sichergestellt werden könne. Auch beinhalte nach einer Stellungnahme eine rückwirkende Datenabfrage zudem die Herausforderung, dass sich in den Bestandsdatenbanken ein Datenstand zu den Stichtagen 31.12.2022 beziehungsweise 31.12.2023 durch umfangreiche Netzübergänge nicht rekonstruieren lasse.

18 Auch wurde in einer darüberhinausgehenden Stellungnahme eines Netzbetreibers vorgebracht, dass sich aus den Erwägungen zum konsultierten Erhebungsbogen keine hinreichende Auseinandersetzung ergebe, warum in einer derartigen Tiefe die Daten erforderlich sein sollen. Gerade kleine Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren seien mit der Ermittlung von Daten aus drei Kalenderjahren überfordert. Die Abfrage in Abschnitt 7 – „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung“ des Erhebungsbogens, ob eine Erweiterung der Systeme für das Jahr 2025 geplant sei, ergebe eine weitere Ausweitung über die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre hinaus.

19 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird auch angemerkt, dass jede belastbare Datenerhebung klare Definitionen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit voraussetze, die in den abgefragten Vorjahren noch gar nicht vorlagen.

20 Im Gegensatz zu den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird in den Stellungnahmen der weiteren Marktteilnehmer eine grundsätzliche Ausweitung des Datenumfangs gefordert.

2.4. Datendefinitionen

21 In den Stellungnahmen insbesondere der Netzbetreiber ist vorgebracht worden, dass die Definitionen zu überarbeiten und auf die bisher verwendeten Begrifflichkeiten und Beschreibungen in etablierten Erhebungen der Bundesnetzagentur, so beispielsweise dem Verfahren zur Bestimmung der Effizienzwerte, anzupassen seien, um die notwendige Konsistenz der Daten sicherzustellen. Die Definitionen müssen eindeutig sein und sicherstellen, dass von den Netzbetreibern beeinflussbare und nicht beeinflussbare Prozesse getrennt auswertbar seien.

22 Für stichtagsbezogene Erhebungen solle auch der zeitliche Datenbezug genauer definiert werden, beispielsweise durch eine einheitliche Bezugnahme auf den 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

2.5. Datenqualität

23 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird kritisiert, dass die Beschlusskammer im Erhebungsbogen die Möglichkeit eröffnet habe, bei fehlenden Daten, also bei Daten, die nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können, diese zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Laut der Definition zu den fehlenden Daten im Erhebungsbogen ist die Ermittlung der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu dokumentieren.

24 Die von der Bundesnetzagentur zugelassene Berechnung oder möglichst exakte Schätzung bei fehlenden Daten könne nach den Stellungnahmen der Netzbetreiber nicht zu einer sinnvollen

Vergleichbarkeit und Bewertung führen. Es werde daher nicht für sinnvoll erachtet, die Datenerhebung anhand von Schätzwerten oder nicht qualitätsgeprüften Näherungen zu vollziehen. Zudem bedürfen auch Schätzwerte für eine hinreichende Validität einer ausreichenden Datengrundlage und der notwendigen Vorlaufzeit. In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird zudem angemerkt, dass bei der Auswertung der Daten grundsätzlich berücksichtigt werden solle, ob es sich um einen Schätzwert oder systemseitig ermittelten Wert handelt. Es bedürfe zudem klarer Vorgaben zum Umgang mit fehlenden oder nur eingeschränkt belastbaren Daten. Dazu fehle es an einer Datenqualitätsmetrik.

25 In einer weiteren Stellungnahme wird gefordert, dass ein kontinuierliches Monitoring der Datenqualität erfolgen solle, um die Datenqualität zu gewährleisten.

26 Grundsätzlicher wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber zur Datenqualität vorgebracht, dass die Anzahl und Qualität der erhobenen Daten insbesondere unter den kurzen Fristen stark leiden würde, sodass dieses Konsultations- und Erhebungsverfahren die mit der Erhebung angestrebte belastbare Datengrundlage nicht hervorbringen werde. Insbesondere die Einbeziehung der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren werde dazu führen, dass sich trotz Bemühens auf allen Seiten die Fehlerquote und der sich hieraus ergebende, umfangreiche nachträgliche Korrekturbedarf am Modell erheblich erhöhe. Zumindest müsse dann auf die Plausibilisierungsverfahren ein besonderes Augenmerk gelegt werden, um Datenfehler rechtzeitig zu erkennen.

2.6. Adressatenkreis

27 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde vorgetragen, dass die Ausweitung des Qualitätselements auf Netzbetreiber mit weniger als 30.000 Kunden zwar zu einer gleichmäßigeren Qualitätsregulierung beitragen möge, die Nachteile, insbesondere durch den Bürokratieaufwuchs, die Kosten und den Umsetzungsaufwand, jedoch in die Abwägung einzubeziehen seien. Denn die abgefragte Datenmenge stelle eine erhebliche administrative und wirtschaftliche Belastung dar. Die betroffenen Netzbetreiber hätten zunächst die administrativen Prozesse aufzubauen und zu integrieren, um die erforderlichen Daten zu ermitteln, zu validieren und aufzubereiten. Anders als Netzbetreiber im sogenannten Regelverfahren könnten diese Netzbetreiber gerade nicht auf jahrelange Erfahrungen und eingespielte Prozesse zurückgreifen, was auch zu Einbußen bei der Datenqualität führen könne.

28 Zudem widerspreche die Erweiterung des Adressatenkreises der Zielsetzung der Bundesnetzagentur, die Regulierungsmechanismen zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Zwar verweise die Bundesnetzagentur darauf, dass die Herausforderungen der Energiewende alle Netzbetreiber gleichermaßen betreffen, allerdings sei es erforderlich, dass die Bundesnetzagentur konkrete Belege dafür liefere, dass die bisherige Regelung für Netzbetreiber unterhalb dieser Schwelle zu regulatorischen Lücken oder Fehlanreizen führe.

29 Nach der Stellungnahme des ARGEnergie e. V. widerspreche die geplante Ausweitung der Datenabfrage zudem dem Zweck des vereinfachten Verfahrens nach § 24 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Dieses Verfahren spiegele das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wider und berücksichtige die begrenzte administrative Leistungsfähigkeit der kleinen Netzbetreiber. Durch die Möglichkeit, sich dem Regelverfahren der Anreizregulierung nur eingeschränkt unterwerfen zu müssen, werde eine sachgerechte und verhältnismäßige Regulierung sichergestellt. Kleine Netzbetreiber, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht über die personellen und finanziellen Kapazitäten verfügten, um den hohen regulatorischen Anforderungen des Regelverfahrens gerecht zu werden, würden durch die Regelung in § 24 ARegV geschützt. Die Gesetzesmaterialien zu den Regelungen des vereinfachten Verfahrens (BR-Drucks. 417/07, S. 68) verdeutlichten den Willen des Normgebers, kleine Netzbetreiber davor zu schützen, durch die reguläre Anreizregulierung in unzumutbarer Weise belastet zu werden. Auch bei den Novellierungen des Regulierungsrahmens sei an der Prämisse festgehalten worden, dass diese Netzbetreiber davor geschützt werden müssten, durch Datenabfragen mit hieraus resultierendem Verwaltungsaufwand belastet zu werden, wenn sie am Ende von dem betreffenden Regulierungselement doch ausgenommen seien (vgl. BR Drucks. 296/16, S. 9). In diesem Sinne habe auch der Bundesgerichtshof (BGH) bereits zu den Anfängen der Anreizregulierung klargestellt, dass eine Datenabfrage der Bundesnetzagentur für einen betroffenen Netzbetreiber zu keinem unverhältnismäßigen Aufwand führen dürfe. Eben die Schwelle der Verhältnismäßigkeit werde jedoch überschritten, wenn Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die umfassende Datenabfrage uneingeschränkt einbezogen werden würden, obwohl für die Bundesnetzagentur die Frage noch offen sei, ob die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren in die Qualitätsregulierung überhaupt einbezogen werden. Die Bundesnetzagentur müsse daher die Datenerhebung bei kleinen Verteilernetzbetreibern zumindest auf das Maß beschränken, das erforderlich ist, um die Frage abschließend klären zu können, ob Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren überhaupt in die Qualitätsregulierung einbezogen werden sollten.

30 Hinzu komme, dass die Datenerhebung bei den Netzbetreibern im Regelverfahren bereits rund 85 Prozent der Letztverbraucher abdecke, sodass eine Ausweitung auf kleine Netzbetreiber nur einen geringen Anteil an zusätzlichen Verbrauchern erfasse. Auch hätten sich die Zuverlässigkeitskennzahlen SAIDI und ASIDI seit 2006 über alle rund 860 Stromverteilnetze in Deutschland – einschließlich der über 600 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren – verbessert, sodass eine Ausweitung auch vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig sei.

31 Des Weiteren wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass viele kleine Netzbetreiber unter die Aufsicht der Landesregulierungsbehörden fielen, sodass eine Ausweitung des Adressatenkreises auch die Notwendigkeit zusätzlicher Abstimmungsprozesse zwischen der Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden mit sich bringe, was die Umsetzung erschwere

und weitere administrative Belastungen verursache. In diesem Zusammenhang wird die Stellungnahme der Landesregulierungsbehörde des Freistaates Bayern zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur „zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ dergestalt zitiert, dass eine derart unangemessene Belastung dazu führen könne, dass kleinere Netzbetreiber ihre Tätigkeit aufgeben müssten.

32 Als weiteres Argument wird vorgebracht, dass der Maßstab des RAMEN-Festlegungsverfahrens auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung berücksichtigt werden müsse. Nach aktuellem Sachstand zu den Tenor- und Erwägungsgründen der Festlegung eines Regulierungsrahmens sowie der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) solle es auch künftig ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Netzbetreiber geben. Darüber hinaus sei für besonders kleine Netzbetreiber mit einem eigenen Kostenniveau von bis zu 500.000 EUR die Einführung eines speziellen „Verfahrens für Kleinstnetzbetreiber“ angedacht, um deren administrative Belastung weiter zu minimieren. Im Ergebnis stehe für die Bundesnetzagentur somit außer Frage, kleine Netzbetreiber weiterhin durch Bereichsausnahmen von den umfassenden regulatorischen Anforderungen an Netzbetreiber im Regelverfahren zu befreien. Hierzu gehöre eben nicht nur die Befreiung von einzelnen Regulierungselementen wie der Qualitätsregulierung oder dem Effizienzvergleich, sondern eben auch zur Vermeidung unverhältnismäßigen administrativen Aufwands die Befreiung von den vorausgehenden Datenerhebungen.

33 Die Qualitätsregulierung solle daher weiterhin auf Netzbetreiber mit mehr als 30.000 Kunden beschränkt bleiben und die Energiewendekompetenz unabhängig vom Qualitätselement auf freiwilliger Basis gefördert werden.

2.7. Anmerkungen zu Block 2 „Strukturdaten Energiewendekompetenz“ im Erhebungsbogen

34 In einer Stellungnahme eines Netzbetreibers wird vorgebracht, dass bestimmte Strukturdaten bereits von den Netzbetreibern nach § 23c EnWG auf ihrer Internetseite veröffentlicht würden. Die Bundesnetzagentur solle sich daher auf die Abfrage zur Aktualität dieser veröffentlichten Daten beschränken anstatt diese Daten erneut abzufragen. Eine Zusammenführung dieser bereits verfügbaren Informationen durch die Bundesnetzagentur könne somit einen Beitrag zur Bürokratievermeidung leisten und die Effizienz der Datenerhebung verbessern.

2.8. Anmerkungen zu Block 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ im Erhebungsbogen

35 Laut den Stellungnahmen der Netzbetreiber gestalte sich die Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung grundsätzlich schwierig, da diese in der Vergangenheit nicht gefordert worden sei. Das betreffe insbesondere den Niederspannungsbereich, da bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt keine separaten Vereinbarungen getroffen, sondern Standardverträge gelten würden. Eine einfache Hochrechnung einer Pauschalleistung von 30 Kilowatt je Haushaltsanschluss sei aufgrund der Gleichzeitigkeitseffekte jedoch nicht sachgerecht. Weit in der Vergangenheit vereinbarte Anschlussleistungen lägen zudem oft nur in Papierform vor und eine digitale Erfassung dieser Daten sei im kurzen Erhebungszeitraum kaum möglich. Insbesondere bei Anlagen nach § 14a EnWG lasse sich eher die Anzahl erfassen als die Anschlussleistung, da sich häufig am Netzanschluss nichts ändere, sondern lediglich an der Abrechnung. Besonders herausfordernd sei die Bestimmung der vereinbarten Anschlussleistung für Bestandskunden nach § 14a EnWG für die Jahre vor 2024 angesichts der zu Jahresbeginn 2024 in Kraft getretenen Regelungen der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur. Bisher seien in diesem Kontext stets „Anschluss- bzw. Einspeisepunkte“, nicht jedoch Netzanschlüsse abgefragt worden.

2.9. Anmerkungen zu Block 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ im Erhebungsbogen

36 Auch wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass eine Erhebung und ein Vergleich von Daten, insbesondere zu Anschlussdauern, oberhalb einer Leistung von zehn Megawatt sowohl auf Erzeugungs- als auch Bezugsseite nicht zielführend sei. Bei Anschlussverfahren oberhalb dieser Schwelle handele es sich um ein nicht vergleichbares Projektgeschäft, das auch systemseitig individueller erfasst werde als das Massengeschäft. In der Hoch- und Mittelspannung werden Einzelfalllösungen gefunden, Genehmigungsverfahren seien aufwändiger und Lieferfristen für Anlagen länger. Auch an dieser Stelle wird auf die fehlende Beeinflussbarkeit, insbesondere bei Genehmigungsverfahren und Lieferzeiten, hingewiesen. Für den Netzbetreiber und volkswirtschaftlich sei nicht vertretbar, vor der Auftragserteilung bei Netzanschlüssen bzw. Kapazitätserweiterungen bereits mit dem Netzausbau zu beginnen oder die Leistungserhöhung beim vorgelagerten Netzbetreiber zu beantragen. Aus diesem Grund seien die unterschiedlichen Situationen mit Blick auf eine Qualitätsregulierung und geeignete Indikatoren je nach Anschlussebene (Massen-/Projektgeschäft, Netzausbauerfordernis ja/nein) sorgfältig abzugrenzen.

37 Zudem seien Daten, die Zeit- und Durchschnittswerte im Netzanschlussprozess betreffen, insbesondere rückwirkend schwer zu erfassen oder überhaupt nicht vorhanden.

38 Die Datendefinitionen und die Fragen in den Frageblöcken 4 und 5 sollen hinsichtlich der Begriffe „genehmigungs- oder anmeldepflichtige“ Netzanschlussbegehren präzisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

39 Die Definition der „Inbetriebnahme“ bringe die Herausforderung mit sich, dass das „unter Spannung setzen“ des Schaltgerätes, was zur Inbetriebnahme notwendig sei, vom Handeln des Anschlussnehmers abhängig sei.

2.10. Anmerkungen zu Block 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ im Erhebungsbogen

40 Im Hinblick auf die Kennzahl „Summenleistung der Anschlussbegehren von Verbrauchern nach Technologie“ wird in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass es einer Klarstellung der Definition bedürfe. Unklar sei der Begriff „Wirkleistung“. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um die Nennanschlusskapazität (NAK) oder die technische installierte Leistung handele.

41 Bezugnehmend auf die Kennzahl „Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren für Verbrauchseinrichtungen und Speicher“ wird in den Stellungnahmen angemerkt, dass Durchlaufzeiten mit entsprechender Ertüchtigung der individuellen IT-Systeme (eingeschränkt für die Vergangenheit) ermittelbar sind, jedoch Liegezeiten bei Kunden, insbesondere in der Mittel- und Hochspannung bei notwendiger Abstimmung, enthalten. Es benötige darüber hinaus eine Klarstellung, ob ein Anschlussbegehren gleichzusetzen sei mit einem vollständigen Anschlussantrag.

2.11. Anmerkungen zu Block 6 „Redispatch“ im Erhebungsbogen

42 Hinsichtlich der Abfragen zum Thema Redispatch wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass die Anzahl der Redispatch-Maßnahmen bereits in den letzten zwei Effizienzvergleichen abgefragt worden sei. Aus dem Grunde solle auf die bereits bekannte Definition und Ermittlungsmethodik im Verfahren zur Bestimmung der Effizienzwerte abgestellt werden.

43 Hinsichtlich des durchschnittlichen Zeitabstandes von einer initialen Maßnahmenankündigung bis zu deren -Durchführung wird darauf hingewiesen, dass allein das Abstellen auf die erste ¼-Stunde einer Redispatch-Maßnahme nicht geeignet sei, um die Sachgerechtigkeit zu den Vorabinformationen abzuleiten. Demnach könne eine derartige Einschätzung nur durch die Einbeziehung des gesamten Maßnahmenzeitraums erfolgen. In den Stellungnahmen wird weiterhin angeführt, dass historischen Daten nicht ohne Weiteres vorlägen. Die rückwirkende Aufbereitung der Daten erfordere einen zurzeit nicht abschätzbaren Aufwand. Um die Vergleichbarkeit unter den betroffenen Netzbetreibern zu gewährleisten, sei im Vorfeld einer derartigen Aufbereitung ein Vorgehen für die Ermittlung dieser Daten festzulegen.

44 Die Netzbetreiber äußern sich zudem zu Ziffer 6.1.3 der konsultierten Fassung, welche den durchschnittlichen Zeitabstand von der initialen Ankündigung einer Redispatch-Maßnahme bis zur Maßnahmendurchführung erhebt. Demnach sollen diese Daten allein bei den vorgelagerten Netzbetreibern abgefragt werden.

45 Des Weiteren wird angemerkt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Ziffern 6.1.2 bis 6.1.3 der konsultierten Fassung für die Abbildung von Energiewendekompetenz abgefragt werden. Ein Abstellen auf Vorabinformationen und auf die erste ¼-Stunde lasse keine Rückschlüsse auf die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen zu. Mit Blick auf eine schrittweise Implementierung des Planwertmodells erschienen die aufgeführten Kennzahlen nicht zukunftsorientiert. Die Betrachtung des Themas Redispatch im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung sei überraschend. Im Eckpunktepapier zur „Methode der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ aus dem Oktober 2024 habe die Bundesnetzagentur dargelegt, das Thema bei der Effizienzmessung berücksichtigen zu wollen. Die gleichzeitige Berücksichtigung in der Qualitätsregulierung führe demzufolge zu einer Mehrfachberücksichtigung und Benachteiligung von Netzbetreibern, die in besonderem Maße von Redispatch-Maßnahmen betroffen sind.

46 Die in den Definitionen A.18 des Entwurfs für den Erhebungsbogen gemachten Angaben seien insofern unsauber, als hier der reine (ehemalige) Redispatch-1.0-Prozess beschrieben wird, der vormals ausschließlich für die Übertragungsnetzbetreiber anzuwenden war. Seit Oktober 2021 gelte für alle Netzbetreiber der Redispatch-2.0-Prozess. Für die Verteilnetzbetreiber beziehungsweise bei der Flexibilitätsnutzung durch die Übertragungsnetzbetreiber sei ein Aufrechterhalten des Leistungsgleichgewichts nicht vorgesehen. Die Flächennetzbetreiber regelten bei etwaigen Engpässen im Netz somit Erzeugungsanlagen ab, ohne an einer anderen Stelle konventionelle Kraftwerksleistung zu erhöhen. Die Differenzleistung solle zukünftig durch den bilanziellen Ausgleich rechtzeitig in die Leistungsplanung des Verbundnetzes (bilanzkreisscharf) einfließen. Der dargestellte Sachverhalt sei zu korrigieren, da die Verteilernetzbetreiber ansonsten gemäß der aktuellen Definition eine Nullmeldung abgeben müssten.

2.12. Anmerkungen zu Block 7 „Digitalisierung im Netz“ im Erhebungsbogen

47 Die Antworten auf die Fragen im Block 7 „Digitalisierung im Netz“ könne für die verschiedenen Netzebenen unterschiedlich ausfallen. Eine Unterscheidung nach Netzebene sei daher sinnvoll. Zudem seien die Daten rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 nicht zu ermitteln. Insbesondere für die Niederspannung lägen diese nur punktuell seit 2024 vor.

2.13. Anmerkungen zu Block 8 „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung“ im Erhebungsbogen

48 In Stellungnahmen wird vorgebracht, dass bei der Frage unter Punkt 8. 1 zur Beobachtbarkeit unklar sei, wie zu messen sei, für wie viel Prozent der Leitungskilometer bereits Netzzustandsdaten (echtzeitnah) an zentraler Stelle erfasst würden.

49 Die Frage 8.2 zur zentralen Schaltung von Betriebsmitteln könne nicht beantwortet werden, da die Netzbetreiber keinen Überblick über ihre Betriebsmittel haben. Es sei daher eher abzufragen, wie groß der Anteil der digitalisierten Betriebsmittel ist. Zudem fehle es an der Abfrage, wie viel Prozent der Schaltanlagen bereits digitalisiert sind.

2.14. Weiteres Vorbringen

50 Darüber hinaus wurden die folgenden Aspekte in der Konsultation vorgebracht:

51 Die Aussage der Bundesnetzagentur in den wesentlichen Erwägungen zur Datenerhebungsfestlegung, dass bei einem gut organisierten Netzbetreiber die abgefragten Daten vorlägen, verkenne, dass unternehmerische Verantwortung und Energiewendekompetenz auf unterschiedlichen Wegen wahrgenommen und erreicht werden könnten. In einer auf Kosteneffizienz ausgerichteten Anreizregulierung fokussierten die Netzbetreiber ihre unternehmensinternen Erhebungen auf das Notwendige und verzichteten auf beständiges Controlling, wenn dies kostengünstiger zu erreichen sei. Letztlich sei es die Entscheidung des Netzbetreibers, wie er seine Aufgaben erfülle.

52 Auch wird in einer Stellungahme das Vorbringen der Bundesnetzagentur zurückgewiesen, nach welcher die Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit der Daten haben müssten, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können. Daten in der vorgesehenen Granularität und Detailtiefe lägen nur teilweise vor, da sie bisher nicht für einen effizienten Netzbetrieb relevant gewesen seien.

53 Auch sei die Aussagekraft der bereitzustellenden Daten zu bezweifeln, da es Hinderungsgründe für eine zeitgerechte und vollständige Umsetzung von Anforderungen durch den Netzbetreiber gebe, die außerhalb seines Einflussbereiches lägen. Als Beispiel wird hier das noch nicht ausgebaute vorgelagerte Netz angeführt, das dem Netzbetreiber Grenzen beim Netzanschluss setze.

54 Aus diesen Gründen solle ein praxisnaher Austausch zwischen der Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern mit unterschiedlichen strukturellen Bedingungen erfolgen, um zielgerichtet geeignete Indikatoren zu entwickeln.

55 Zudem sei die Datenerhebung mit erheblichem finanziellem Aufwand für die Netzbetreiber verbunden und erfordere in vielen Fällen IT-Anpassungen. Aktuell sei jedoch unklar, welche Maßnahmen die

Netzbetreiber zur Datenerfassung und -auswertung bereits ergreifen müssten und welche Anforderungen künftig bestünden.

56 In der Stellungnahme der E.ON SE wird eine zusätzliche, eigenständige Systematik gefordert, nach der Netzbetreiber, die in einem besonderen Maße von der Energiewende betroffen sind und eigens dafür Prozesse schaffen, in einer eigenständigen Systematik belohnt werden. Das dazu entwickelte Modell beinhalte neben kennzahlenbasierten Ansätzen das sogenannte Leistungs- und Skalierungselement als ein zentrales Instrument zur Förderung der Energiewendekompetenz. Das Leistungselement betreffe dabei notwendigen Vorarbeiten für die Umsetzung innovativer Lösungen, die nur einmalig (in der gesamten Branche) erbracht werden müssten. Dadurch, dass ein Netzbetreiber oder einige wenige Netzbetreiber in einer Kooperationsgemeinschaft Lösungen für alle Netzbetreiber entwickeln, würden volkswirtschaftliche Kosten eingespart und die Umsetzung der Energiewende erfolge schneller. Das Skalierungselement betreffe Anstrengungen zur Effizienzverbesserung und Beschleunigung von Prozessen, die bei sehr vielen Netzbetreibern häufig durchlaufen werden und hohen Aufwand erzeugen. Somit können bereits entwickelte Standardisierungsprojekte auf die gesamte Netzbranche skaliert werden, wodurch ein essenzieller volkswirtschaftlicher Nutzen durch die Realisierung von Optimierungsmaßnahmen in der Transformation der Energiewirtschaft generiert werde.

3. Monitoringprozess

57 Die Konsultation des Erhebungsbogens und die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung erfolgen im Rahmen des jährlichen Monitorings der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben nach dem EnWG bzw. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Auftrag, ein Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, veröffentlichen die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt jährlich den gemeinsamen Monitoringbericht. Da diesem Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Die Netzbetreiber sind alle bereits auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte, als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden. Aus diesem Grund wurde der Erhebungsbogen, der Bestandteil dieser Festlegung ist, zusammen mit dem Erhebungsbogen zur jährlichen Monitoringabfrage veröffentlicht und konsultiert. Auch die Datenerhebung, die auf Grundlage dieser Festlegung erfolgt, wird zusammen und zeitgleich mit der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring erfolgen.

4. Weiterer Verfahrensablauf

58 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hatte dem Länderausschuss hierzu den Erhebungsbogen am 03.02.2025 und den Beschlussentwurf am 06.02.2025 übersandt. In seiner Sitzung am 20.02.2025 hat der Länderausschuss seine ordnungsgemäße Befassung festgestellt.

59 Eine schriftliche Stellungnahme des Länderausschusses oder einer Landesregulierungsbehörde ist nicht eingegangen. In der Sitzung des Länderausschusses am 20.02.2025 wurden jedoch die nachfolgenden grundsätzlichen Punkte vorgebracht:

60 Zum einen wurde angemerkt, dass nicht alle im Erhebungsbogen enthaltenen Daten erforderlich seien könnten, da noch nicht feststehe, wofür die Daten genau genutzt würden. Diese Erhebungspraxis der Bundesnetzagentur dürfe kein Normalfall werden.

61 Zum anderen sei der Adressatenkreis der Datenerhebung einzugrenzen, da die Einbeziehung der Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden, unverhältnismäßig sei. Der Aufwand die abgefragten Daten zu er- und übermitteln stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen, den die Datenerhebung liefern soll. Insbesondere seien auch die monetären Auswirkungen einer weiterentwickelten Qualitätsregulierung bei den Netzbetreibern, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden, so gering, dass auch aus diesem Grund der Nutzen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehe. Die Einbeziehung der kleinen Netzbetreiber laufe zudem dem Ziel der Bundesnetzagentur zuwider, die Regulierung zu vereinfachen. Hinzu komme, dass nicht sichergestellt sei, dass auch die kleinen Netzbetreiber die abgefragten Daten liefern können, sodass diese Datengrundlage keine belastbaren Ergebnisse für die Qualitätsregulierung bringe. Die Methodik solle zunächst auf der Grundlage der Daten der großen Netzbetreiber entwickelt werden und erst dann solle darüber nachgedacht werden, die kleinen Netzbetreiber einzubeziehen.

62 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

63 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Zuständigkeit

64 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Satz 3 EnWG.

65 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 1. Alternative EnWG. Die Große Beschlusskammer Energie trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3 EnWG.

1.2. Anhörung und Konsultation

66 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß §§ 67 Absatz 1 und 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

67 Hierzu hat sie am 03.02.2025 das geplante Vorgehen und die im Anhang im Erhebungsbogen aufgeführten Datenpunkte auf ihrer Internetseite veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten. Dabei hat sie auch ihre grundsätzlichen Erwägungen dargelegt.

1.3. Beteiligung weiterer Behörden

68 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 EnWG am 03.02.2025 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus wurden auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss benachrichtigt. Die förmliche Beteiligung des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG ist durch die Übersendung des Beschlussentwurfs am 06.02.2025 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgt.

69 Das Bundeskartellamt, die Landesregulierungsbehörden haben keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

70 Dem Länderausschuss wurde am 06.02.2025 mit Frist bis zum 20.02.2025 gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG, die Möglichkeit zur Befassung mit dem geplanten Inhalt der vorliegenden Festlegung und damit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung am 20.02.2025 hat der Länderausschuss seine ordnungsgemäße Befassung festgestellt. Hinsichtlich der Anmerkungen des Länderausschusses wird auf Kapitel I. 4. und auf die Verfahrensakte verwiesen.

2. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

71 Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405), das am 29. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundestag eine umfangreiche Reform des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Entsprechend werden die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. An ihre Stelle sollen bundeseinheitliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den künftigen Bedingungen und Methoden nach §§ 21, 21a EnWG treten. Damit besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und den Regulierungsbehörden.

72 Die vorliegende Festlegung beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäische Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 (C-718/18), in welcher der EuGH festgestellt hat, dass die durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber im Einzelnen vorstrukturierte, sogenannte „normative“ Regulierung, mit der in Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG (heute Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944) sowie Artikel 78 der Richtlinie (EU) 2024/1788) geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Der EuGH hat damit der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

73 Mit dem am 14. Oktober 2024 eingeleiteten Verfahren zur Festlegung der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen strebt die Beschlusskammer an, den Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland neu zu regeln. Diese Festlegung soll in Ergänzung und Konkretisierung der jeweils geltenden europäischen Rechtsakte und der nationalen Gesetze im Bereich der Energieregulierung einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für die Versorgungsqualität in Deutschland in der Zeit nach dem EuGH-Urteil sicherstellen.

74 Wie unter Punkt I. 1. beschrieben, dient die vorliegende Festlegung dazu, die für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung notwendigen Daten zu erheben.

3. Ermächtigungsgrundlage

75 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.

76 Gemäß § 29 Absatz 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netzbetreibern, hier allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, erfolgen.

77 Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 EnWG können nach Maßgabe von Festlegungen der Regulierungsbehörde Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 EnWG auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Nach § 21a Absatz 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde im Einklang mit dem Zweck des EnWG nach § 1 Absatz 1 EnWG insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Regulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden treffen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.

78 Soweit in Tenorziffer 2 die Pflicht zur Abgabe der Daten bis zum 30. April 2025 (Tenorziffer 2.1.) unter Berücksichtigung der in den Tenorziffern 2.2 bis 2.5 genannten Vorgehensweise bestimmt wird, basiert diese Verpflichtung auf §§ 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3, Nummer 5 und 11 EnWG.

79 Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde die Methoden zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen. Gemäß dem Regelbeispiel in § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 11 EnWG kann die Regulierungsbehörde zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen festlegen. Als weiteres Regelbeispiel sieht § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 EnWG vor, dass insbesondere Regelungen zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben getroffen werden können, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber.

4. Vorbemerkungen zu den Erläuterungen der Tenorziffern

80 De Beschlusskammer ist bei der vorliegenden Festlegung von den Erwägungen der im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die sie in ihrem Konsultationspapier mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ dargelegt hat, ausgegangen.

81 In der vorliegenden Festlegung über die Erhebung von Daten zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hat die Beschlusskammer bereits ihre ersten Ergebnisse berücksichtigt.

82 Ebenfalls in die Festlegung eingeflossen sind die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen und den im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited vom 20.10.2010, das Gutachten zur „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH in Kooperation mit der FGH und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) vom 10.01.2020. Die drei zuvor aufgeführten Gutachten sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter nachfolgendem Link veröffentlicht: https://www.bundesnetzagentur.de/861134.

5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

83 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG sind. Geschlossene Verteilernetze sind gemäß § 110 Absatz 1 EnWG explizit von der Anwendung der Mechanismen einer Anreizregulierung ausgeschlossen.

84 Damit ist der Adressatenkreis dieser Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bestimmt. Im Gegensatz zu den bisherigen Festlegungen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom richtet sich die gegenständliche Festlegung damit auch an die Netzbetreiber, die für die vierte Regulierungsperiode eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben.

85 Nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 EnWG kann die Regulierungsbehörde auch Regelungen zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber und damit zum Adressatenkreis der Qualitätsregulierung treffen. Bisher wird das Qualitätselement als Zu- oder Abschlag auf die Erlösobergrenzen unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzen aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt. Gemessen an der versorgten Kundenanzahl und am Flächenanteil erfolgt dies bereits für einen Großteil der leitungsgebundenen Stromversorgung, indem für rund 200 Elektrizitätsverteilernetze, die jeweils mehr als 30.000 Kunden an ihr Netz angeschlossen haben und die rund 85 Prozent der Letztverbraucher im Bundesgebiet versorgen, jährlich ein Qualitätselement bestimmt wird. Kleinere Verteilernetzbetreiber sind in der Regel Teilnehmer des sogenannten vereinfachten Verfahrens nach § 24 Absatz 3 ARegV und damit bislang von Datenlieferungen zur Qualitätsregulierung befreit.

86 Demgegenüber könnte der Adressatenkreis der Qualitätsregulierung in Zukunft auszuweiten sein. Dies könnte mindestens für die Aspekte der Energiewendekompetenz, die Digitalisierung und für die Netzservicequalität gelten, da sich alle Netzbetreiber gleichermaßen den Herausforderungen der Energiewende stellen müssen. Mit diesen Herausforderungen sind auch die Anforderungen an einen zuverlässigen Netzbetrieb in den Netzen kleiner Netzbetreiber massiv gestiegen. Zudem etablieren sich im Zuge der Energiewende neue Geschäftsmodelle, die den sogenannten Prosumern, aber auch anderen Kunden mit besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen eine intensivere Teilhabe an der Energiewende ermöglichen. Für solche Geschäftsmodelle erscheint es nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur nicht tragbar, wenn die Beziehungen zu tatsächlichen oder auch potentiellen Kunden in einzelnen Netzgebieten unter unzureichender Qualität der Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers leiden. Bundesweit agierende Akteure können ihre Vermarktung nicht auf Netzgebiete mit guter Leistungsfähigkeit beschränken. Der entstehende Aufwand in den Gebieten mit schlechter Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers gefährdet die praktische Umsetzung solcher Geschäftsmodelle.

87 Der konkrete Umfang der Ausweitung des Adressatenkreises für die weiterentwickelte Qualitätsregulierung wird allerdings erst in der zukünftigen Methodenfestlegung bestimmt. Um hinsichtlich des zukünftigen Adressatenkreises eine abschließende, auf objektiven Kriterien beruhende Entscheidung treffen zu können, sind zunächst aber Daten aller Netzbetreiber notwendig. So ist beispielsweise die Prüfung der Auswirkungen entwickelter Kennzahlen oder die Überprüfung der Vergleichbarkeit unter den Netzbetreibern nur dann möglich, wenn auch die Daten der Netzbetreiber aus dem vereinfachten Verfahren vorliegen.

88 Aus diesem Grund richtet sich die gegenständliche Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG im Strombereich auch an die Netzbetreiber, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 1 ARegV erhalten haben.

89 Damit hält die Beschlusskammer auch nach der Konsultation an ihrer Ansicht fest und folgt nicht dem diesbezüglichen Vorbringen der Netzbetreiber, der Zusammenschlüsse von Netzbetreibern und der Verbände, die Netzbetreiber vertreten, dass diejenigen Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV befinden, nicht nur weiterhin von der Qualitätsregulierung, sondern auch von der Datenerhebung ausgenommen bleiben sollen.

90 Sofern die Netzbetreiber in ihren Stellungnahmen vorgebracht haben, dass die Nachteile der Einbeziehung der kleinen Netzbetreiber, insbesondere durch den Bürokratieaufwuchs, die Kosten und den Umsetzungsaufwand, in die Abwägung der Beschlusskammer einzubeziehen seien, hat die Beschlusskammer dem entsprochen. Die Beschlusskammer erkennt an, dass die abgefragte Datenmenge eine administrative und wirtschaftliche Belastung darstellt, da die betroffenen

Netzbetreiber zunächst die administrativen Prozesse aufzubauen und zu integrieren haben, um die erforderlichen Daten ermitteln, validieren und aufbereiten zu können. Diesem Aufwand stehen jedoch die aufgrund der Energie- und Wärmewende massiv gestiegenen Anforderungen an einen zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetrieb gegenüber, die kleine Netzbetreiber genauso treffen wie große Netzbetreiber im Regelverfahren. Auch die kleinen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren müssen beispielsweise in der Lage sein, an ihr Netz angeschlossene Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen genau zu prognostizieren, damit es nicht zu Über- oder Unterdeckungen von Bilanzkreisen und in der Folge zu Ungleichgewichten in der Systembilanz kommt. Dazu sind exakte Informationen über die Netzsituation notwendig. Damit Fehlprognosen hinsichtlich der Einspeisung erneuerbarer Energien nicht den stabilen Netzbetrieb beeinträchtigen, müssen auch die Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzengpassprognosen und die Netzzustandsanalysen verbessern. Aber auch das setzt voraus, dass Erzeugungsanlagen und relevante Verbrauchseinrichtungen in den nachgelagerten Verteilernetzen gemessen und gesteuert werden können. Gerade an sonnigen und windigen Tagen kommt es bei hoher Einspeisung erneuerbarer Energien häufig zu Rückspeisungen in das Netz eines vorgelagerten Netzbetreibers. Das ist auch vor dem Hintergrund problematisch, dass insbesondere die Hochspannungsebene größtenteils erzeugungsgetrieben ertüchtigt wird, sodass eine zusätzliche Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen auch bestehende Engpässe verstärken kann. Wie dieses Beispiel zeigt, ist mit dem zunehmenden Ausbau von erneuerbaren Energien für die Systembilanz vermehrt das Gesamtsystem zu betrachten. Schon mit der heute bereits installierten erneuerbaren Erzeugung besteht die Notwendigkeit, dass auch die kleinen Netzbetreiber ihre Netze beobachten und steuern können. Diese Notwendigkeit wird in den nächsten Jahren mit der zunehmenden Erzeugung aus erneuerbaren Energien weiter ansteigen.

91 Die Ausweitung des Adressatenkreises ist zudem aus regulierungsökonomischen Aspekten sinnvoll, um zu verhindern, dass sich die Mehrzahl der Netzbetreiber lediglich auf ihre Kosteneffizienz und die Generierung zusätzlicher Renditen konzentriert und die Versorgungsqualität und die Energiewendekompetenz im Besonderen nicht hinreichend beachtet. Auch hatte sich schon die Monopolkommission in ihrem Sondergutachten 2009 kritisch dazu geäußert, dass Netzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren gewählt haben, keiner Qualitätsregulierung unterliegen und somit im Ergebnis mehrere hundert kleine Netzbetreiber den Regelungen der Qualitätsregulierung entzogen sind (vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Strom und Gas 2009, Ziff. 294).

92 Aus diesen Gründen hält die Beschlusskammer es derzeit nicht für vertretbar, von vornherein auf die Prüfung zu verzichten, ob auch kleine Netzbetreiber sinnvoll in das System zur Beanreizung, insbesondere der Energiewendekompetenz, einbezogen werden können. Für diese Prüfung im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung benötigt die Beschlusskammer jedoch die Daten, die auf Grundlage der vorliegenden Festlegung erhoben werden sollen.

93 Die Beschlusskammer teilt auch nicht die Ansicht aus den Stellungnahmen der Netzbetreiber, dass die Erweiterung des Adressatenkreises der Zielsetzung der Bundesnetzagentur, die Regulierungsmechanismen zu beschleunigen und zu entbürokratisieren, widerspreche. Insofern greift aus Sicht der Beschlusskammer auch das Argument der Netzbetreiber zu kurz, dass die Ausweitung des Adressatenkreises und damit auch die Datenerhebung dem Zweck des vereinfachten Verfahrens nach § 24 ARegV zuwiderlaufe, nach welchem kleine Netzbetreiber davor geschützt werden sollen, durch die reguläre Anreizregulierung in unzumutbarer Weise belastet zu werden. Insofern greift aus Sicht der Beschlusskammer auch das Argument der Netzbetreiber zu kurz, dass die Ausweitung des Adressatenkreises und damit auch die Datenerhebung dem Zweck des vereinfachten Verfahrens nach § 24 ARegV zuwiderlaufe, nach welchem kleine Netzbetreiber davor geschützt werden sollen, durch die reguläre Anreizregulierung in unzumutbarer Weise belastet zu werden. Denn es kann nicht von einer unzumutbaren Belastung durch die Datenerhebung gesprochen werden, vor denen die kleinen Netzbetreiber geschützt werden sollen, wenn sich die abgefragten Daten im Erhebungsbogen in weiten Teilen auf gesetzliche Verpflichtungen auch der kleinen Netzbetreiber beziehen. So enthalten beispielsweise die Regelungen des § 14a EnWG zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die in diesem Zusammenhang erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen: BK6-22-300 und BK8-22/010-A, jeweils vom 17.11.2023) hinsichtlich der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen keine Differenzierung bei Netzbetreibern, auch nicht hinsichtlich deren Größe. Auch die gesetzlichen Regelungen zu den Webportalen für die Stellung von Netzanschlussbegehen nach § 8 Absatz 7 EEG und den §§ 6 und 19 NAV zur Beschleunigung von Netzanschlüssen sind von allen Netzbetreibern im gleichen Maße zu realisieren und stellen sicher, dass alle Verteilernetzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, im Bereich der Netzanschlüsse digitale Prozesse aufbauen müssen. Weitere abgefragte Angaben unterliegen den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber nach § 23c EnWG und müssen somit auch bei den kleinen Netzbetreibern verfügbar sein.

94 Aufgrund des Vorbringens der Netzbetreiber, dass Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren aufgrund ihrer geringen Größe in der Regel nicht über die personellen und finanziellen Kapazitäten verfügen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, könnte unabhängig von der Frage der Energiewendekompetenz zu prüfen sein, ob diese Netzbetreiber noch über die notwendige personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen, um den Netzbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer zu gewährleisten.

6. Datenübermittlung (Tenorziffer 2)

6.1. Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1)

95 Mit Tenorziffer 2.1 Satz 1 wird die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der im Erhebungsbogen im Anhang zu dieser Festlegung abgefragten Daten an die Bundesnetzagentur zum

30.04.2025 festgelegt. Zur Übermittlung der Daten bestimmt Tenorziffer 2.1. Satz 1 die ausschließlich elektronische Übermittlung. Tenorziffer 2.1. Satz 2 stellt insofern lediglich ergänzend klar, dass der Erhebungsbogen auch auf der angegebenen Internetseite der Bundesnetzagentur abgerufen werden kann.

6.1.1 Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung

96 Hinsichtlich der Frist zur Datenerhebung bis zum 30.04.2024, aber auch zur Frist der Konsultation, wurde von den Netzbetreibern in den Stellungnahmen vorgebracht, dass die Fristen unverhältnismäßig kurz bemessen seien, da in diesem Zeitraum keine sorgfältige Prüfung dahingehend erfolgen könne, ob insbesondere die neu abgefragten Daten für eine mögliche Ableitung von Indikatoren und Kennzahlen zur Energiewendekompetenz sinnvoll sowie mit angemessenem Aufwand erhebbar seien.

97 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die Fristen für die Konsultation des Erhebungsbogens und für die Datenerhebung kurz sind, sie teilt jedoch nicht die Ansicht, dass die Fristen unverhältnismäßig kurz seien. Die Anpassungen der Qualitätsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Energiewendekompetenz, müssen auf einer belastbaren Datengrundlage erfolgen und in einen insgesamt schlüssigen Regulierungsrahmen einfließen können. Dies wird gewährleistet, indem die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses mit den entsprechenden Fristen für die Konsultation und die Datenerhebung erfolgt.

98 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses verfolgt daher den legitimen Zweck, eine belastbare Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu schaffen. Es ist notwendig, eine robuste Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Methodik für die Qualitätsregulierung zu schaffen, denn Qualitätselemente, die sich beispielsweise ausschließlich auf Simulationsrechnungen, Modelluntersuchungen oder lediglich auf theoretische Herleitungen stützen, sind mit der Gefahr von Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten, die in der Regel erst zeitverzögert bei der Umsetzung und Anwendung zutage treten, gilt es möglichst gering zu halten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten können bereits in der Entwicklungsphase der Qualitätsregulierung geeignete Indikatoren identifiziert und aus diesen Indikatoren Kennzahlen dimensioniert werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der theoretisch hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.

99 Auch in der Vergangenheit wurden reale Daten der Netzbetreiber bei der Konzeptionierung der Qualitätselemente verwendet (vgl. Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik, Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH), Frontier Economics Limited (2010) „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich der Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“, ebenso E-Bridge Consulting GmbH, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW),

Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (2020) „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselements“).

100 Eine Datenerhebung für die damalige Konzeptionierung war allerdings nicht notwendig, da der Bundesnetzagentur bereits reale Daten der Netzbetreiber aus dem Verfahren zur Bestimmung von Effizienzwerten und den Berichten zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG zur Verfügung standen. Diese waren damals auch ausreichend, um die Konzeptionierung durchzuführen, da sich die entwickelte Qualitätsregulierung ausschließlich auf die Netzzuverlässigkeit bezog. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Entwicklung im Bereich der Versorgungsqualität, insbesondere in den Bereichen einer Energiewendekompetenz, liegt zum aktuellen Zeitpunkt eine andere Ausgangslage vor.

101 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses ist zur Schaffung einer belastbaren Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung und damit zur Erreichung des Zwecks auch geeignet, da sie die Zweckerreichung fördert. Da kein milderes, gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, ist sie auch erforderlich.

102 Die Beschlusskammer hat im Vorfeld andere Möglichkeiten, wie beispielsweise eine lediglich stichprobenartige Erhebung oder eine Methodenentwicklung ausschließlich anhand der Daten, die der Bundesnetzagentur bereits vorliegen, in Bezug auf ihre Geeignetheit diskutiert. Diese haben sich jedoch als ungeeignet herausgestellt. Eine Stichprobe schied dabei insbesondere deswegen aus, weil die Datenerhebung gerade dazu dienen soll, Ansätze zu entwickeln, die die Heterogenität der Netzbetreiber angemessen abdeckt. Eine Stichprobe kann die Heterogenität jedoch nur eingeschränkt erfassen und die komplexen Zusammenhänge im Hinblick auf die Energiewendekompetenz nur unzureichend abbilden. In den letzten Monaten hat die Beschlusskammer zudem die bereits in der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten (beispielsweise die Daten des Marktstammdatenregisters, der Netzausbauberichte, der Berichte zu den Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG, der Datenerhebung zum Monitoring etc.) daraufhin geprüft, ob diese ausreichend sind, um neue geeignete Kennzahlen und Kennzahlenvorgaben sowie deren Auswirkungen im Bereich der Energiewendekompetenz zu ermitteln. Dabei ist sie zu dem Schluss gekommen, dass gerade Daten zu den bisherigen Überlegungen zu Kennzahlen im Bereich einer Energiewendekompetenz, also insbesondere zu den Indikatoren Netzanschluss und Digitalisierung, aber auch zur Netzservicequalität nicht ausreichend verfügbar sind. Bei diesen Indikatoren und Kennzahlen handelt es sich um Bereiche, die zum Teil erst in der jüngeren Vergangenheit gesetzlich geregelt wurden oder deren Bedeutung erst im Zuge des Fortschreitens der Energiewende hervortrat und die daher bisher nicht von der Bundesnetzagentur tiefergehend überwacht oder gemonitored worden sind. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Daten identifiziert, die zusätzlich zu den bereits vorliegenden Daten noch

notwendig sind, um die bisherigen Überlegungen abzubilden. Diese identifizierten Daten finden sich im Erhebungsbogen im Anhang.

103 Die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt aus Sicht der Beschlusskammer dabei das Mittel dar, das bei den Adressaten der Datenerhebung den geringsten zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht. Ein alternativer Datenerhebungsprozess im Wege einer separaten Erhebung verursacht nach Ansicht der Beschlusskammer einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand, da abseits des jährlichen Monitorings eine weitere Abfrage hinzukäme, die Personal bindet und zeitliche Ressourcen beansprucht. Bei einer Integration in den jährlichen Monitoring-Prozess ist hingegen von Synergieeffekten auszugehen.

104 Daher greift nach Ansicht der Beschlusskammer das Argument der Netzbetreiber zu kurz, dass die Datenerhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses ungünstig sei. Zwar werden im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses damit zusätzliche und insbesondere auch neue Daten abgefragt, aber es bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind, sodass zumindest diese genutzt und keine neuen Prozesse oder weitere unterjährige Abfragen eingeführt werden müssen. Die Netzbetreiber sind alle bereits auf der genutzten Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege und Ansprechpartner verwendet werden. Die Erhebung im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses stellt damit das mildeste zur Verfügung stehende Mittel dar, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen.

105 Die Datenerhebung ist auch angemessen im engeren Sinne, da der der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht: Die zusätzliche Belastung der Netzbetreiber durch die Abfrage innerhalb des Monitoring-Prozesses überwiegt nicht das Interesse der Allgemeinheit daran, in einem überschaubaren Zeitraum eine belastbare Datengrundlage zu schaffen.

106 Mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, haben sich die Herausforderungen für die Netzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Sowohl die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG als auch die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen sind von allen Netzbetreibern und auch in den niedrigen Spannungsebenen vor Ort zügig an ihr Netz anzuschließen. Dabei sind schnelle und massengeschäftstaugliche Anschlussverfahren zur Verfügung zu stellen. Zugleich müssen kritische

Netzsituationen, unabhängig von der Betriebsweise der Anlagen der Netznutzer, jederzeit vermieden werden. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und so auch immer wichtiger wird. Dabei ist eine ausreichende Digitalisierung insbesondere der Elektrizitätsverteilernetze und die Beobachtbarkeit und gegebenenfalls Steuerbarkeit von Anlagen im Verteilernetz auch für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und damit die Systemstabilität notwendig. Auch Anbieter vielfältiger Geschäftsmodelle, die sich über die Grenzen von Netzgebieten erstrecken, sind auf eine ausreichende Digitalisierung zur Integration der neuen Akteure in den Strommarkt angewiesen. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig, dass durch ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem befördert werden soll. Die vorliegende Festlegung zur Datenerhebung dient dazu, Daten für die entsprechende Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu erheben. Mithilfe der erhobenen Daten sollen ein geeigneter Datensatz, geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können.

107 Die Beschlusskammer teilt auch ausdrücklich nicht das Argument der Netzbetreiber, dass die Datenerhebung mit Blick auf den Zeitplan der Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt unnötig sei. Die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung gehört zu einem Gesamtpaket an bundesweit einheitlichen Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte, inklusive der Kosten- und Anreizregulierung. Diesen sogenannten NEST-Prozess (Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.) zur Neusetzung des Regulierungsrahmens im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat die Beschlusskammer im Februar 2024 eröffnet. Alle in diesem NEST-Prozess erlassenen Festlegungen bilden ein ganzheitliches Regulierungsregime, das aufeinander aufbaut und ineinandergreift. Aus den zu Beginn des Jahres 2025 veröffentlichten Zwischenständen der materiell bedeutsamsten Verfahren und dem ebenfalls veröffentlichten Zeitplan wird deutlich, dass bis zum Ende des Jahres 2025 die meisten Festlegungen beschlossen werden sollen (https://www.bundesnetzagentur.de/1044186). Schon jetzt ist die Methodenfestlegung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung, in deren Rahmen die vorliegende Datenerhebungsfestlegung erfolgt, die einzige Festlegung, die bis zum Ende des Jahres nicht beschlossen werden, sondern nur als Entwurf vorliegen wird. Würde die Beschlusskammer dem Vorbringen der Netzbetreiber folgen und die Fristen für die Datenerhebung verlängern oder sogar noch einen weiteren Diskussionsprozess durchführen, würde sich auch die Erarbeitung der Methoden für die weiterentwickelte Qualitätsregulierung entsprechend verschieben.

Die Methodenfestlegung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung könnte dann nicht mehr in einem zeitlichen Zusammenhang zum Gesamtprozess erarbeitet und beschlossen werden. Durch den Beschluss der verschiedenen Festlegungen als Gesamtpaket in einem zeitlich engen Zusammenhang soll jedoch gewährleistet werden, dass insbesondere die Netzbetreiber, aber auch die weiteren betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher möglichst frühzeitig ihre Erwartungen über die wirtschaftlich maßgeblichen Rahmenbedingungen bilden können. Damit soll ein insgesamt schlüssiger Regulierungsrahmen geschaffen werden, der den Betroffenen so frühzeitig bekannt gemacht wird, dass sie ausreichend Zeit haben, sich auf die veränderten Anforderungen einstellen zu können. Gerade die Netzbetreiber und ihre Verbände haben in den Stellungnahmen zum sog. NEST-Papier und in den Rückäußerungen zu den Vorschlägen zur Rahmenfestlegung „RAMEN“ immer wieder betont, es komme auf das Gesamtpaket an, welches ein im Ganzen sinnvolles und tragfähiges Konzept ergeben müsse. Insofern erscheint aus Sicht der Beschlusskammer ein Aufschieben der Datenerhebung bis in den darauffolgenden Monitoring-Prozess, der dann ebenso wie in dem diesjährigen Monitoring-Prozess auch einen geringeren bürokratischen Aufwand bedeuten würde, ebenfalls als ungeeignet, um das zuvor beschriebene Ziel des NEST-Prozesses zu erreichen. Das Interesse der Netzbetreiber, für die Datenabfrage einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss dahinter zurückstehen.

108 Hinzu kommt, dass weder die Datenerhebung noch die enthaltenen Themen für die Netzbetreiber unerwartet waren. Die Erhebung war vielmehr für die Netzbetreiber vorherseh- und planbar, sodass sie trotz der kritisierten Kürze der Frist leistbar ist. Bereits mit der Veröffentlichung und Konsultation der „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ im Oktober 2024 hat die Beschlusskammer die Überlegungen veröffentlicht, auf denen die konkreten Fragen in der Datenerhebung beruhen. Auch die Datenerhebung selbst hat die Beschlusskammer in diesem Eckpunktepapier als den nächsten Schritt im Rahmen des Verfahrens der Methodenfestlegung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bereits angekündigt. Aufgrund dessen war beispielsweise bereits zu diesem Zeitpunkt ersichtlich, dass die Beschlusskammer die vielfach kritisierte konkrete Dauer von Netzanschlussprozessen in der Datenerhebung abfragen wird, da im Bereich der Netzanschlüsse sogar die konkreten Kennzahlen mit den dafür notwendigen Parametern veröffentlicht worden sind. Hinzu kommt, dass die entsprechenden Überlegungen der Beschlusskammer und insbesondere die in diesem Rahmen schon veröffentlichten Kennzahlen auch Bestandteil der Diskussionen in den zwei durchgeführten Branchenworkshops am 29.10.2024 und am 29.01.2025 waren, sodass damit gerechnet werden konnte und musste, dass entsprechende Daten im Rahmen der Datenerhebung abgefragt werden würden. Diese Überlegungen gelten zwar nicht für alle Daten, die im Rahmen der Datenerhebung abgefragt werden, aber für einen weit überwiegenden Anteil. So war neben den konkreten Daten zum Bereich des Netzanschlusses beispielsweise absehbar, dass die

Beschlusskammer Daten zum Grad der Digitalisierung der Netzbetreiber oder auch Strukturdaten bei den Netzbetreibern erheben wird, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden.

109 Vor diesem Hintergrund sind eine zweiwöchige Konsultationsfrist und eine sechseinhalbwöchige Datenerhebungsfrist nicht unverhältnismäßig.

6.1.2 Datenumfang

110 Mit der Datenerhebung schafft die Bundesnetzagentur die Grundlage, die für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung notwendig ist. Der Umfang der abgefragten Daten beschränkt sich dabei auf die Daten, die für die Bundesnetzagentur für die Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG, vorliegend betreffend die Ermittlung und Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, erforderlich sind. Der Erhebungsbogen umfasst daher Daten für die Ermittlung geeigneter Kennzahlen zur Energiewendekompetenz als Teil der Netzleistungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Netzanschlüsse, Digitalisierung und Standardisierung und zur Netzservicequalität. Erfasst sind auch Daten für die Bestimmung entsprechender Kennzahlenvorgaben und Kennzahlenwerte sowie der monetären Auswirkungen auf die individuellen Erlösobergrenzen.

111 Um einen unnötigen Bürokratieaufwuchs zu vermeiden, hat sich die Beschlusskammer grundsätzlich für die Reduzierung des Datenumfangs im Vergleich zum konsultierten Erhebungsbogen entschieden. Damit folgt die Beschlusskammer den Forderungen aus den Stellungnahmen der Netzbetreiber, der Zusammenschlüsse von Netzbetreibern und von Verbänden, die Netzbetreiber vertreten, welche vorgebracht hatten, dass viele der im Erhebungsbogen abgefragten Daten nicht bis zum Erhebungsende in qualitätsgeprüfter Form vorliegen können würden, da der Datenumfang und der mit der Abfrage verbundene bürokratische Aufwand zu groß sei. In einzelnen Abschnitten hat die Beschlusskammer auch Ergänzungen vorgenommen, diese erfolgten jedoch größtenteils ebenfalls auf Anregung aus Stellungnahmen von Netzbetreibern. Damit berücksichtigt sie aber auch Forderungen der weiteren Marktteilnehmer, die Datenerhebung noch auf weitere wichtige Punkte auszuweiten. Trotz der Ergänzungen sind die abgefragten Daten insgesamt deutlich reduziert.

112 Dies liegt unter anderem an der von der Beschlusskammer vorgenommenen grundsätzlichen Reduzierung der zu übermittelnden Daten auf die Werte des Kalenderjahres 2024. Dies führt zu erheblichen Entlastungen. Die entsprechenden Erwägungen dazu sind in Abschnitt II 6.4. unter der Überschrift „Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)“ dargestellt.

113 In Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde zudem vorgebracht, dass der Umfang der Datenerhebung insbesondere die personellen und finanziellen Kapazitäten der kleinen Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden, übersteige. Die Beschlusskammer teilt das Ziel, eine Überforderung insbesondere derjenigen Netzbetreiber zu vermeiden, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren befinden. Grundsätzlich ist sie jedoch nach wie vor der Ansicht, dass eine Überforderung der

Netzbetreiber mit neu abgefragten Daten, die im Kontext bestehender gesetzlicher Verpflichtungen zu sehen sind und im Rahmen eines bestehenden sowie bewährten Erhebungsprozesses erhoben werden, keine Überforderung darstellen. Gesetzliche Verpflichtungen sind von allen Netzbetreibern einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen zum Betrieb und bedarfsgerechten Ausbau eines zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes sowie zum zügigen und kundenorientierten Anschluss und Zugang zu den Netzen. Angaben darüber, auf welchem Weg und in welchem Umfang diese Verpflichtungen – womöglich besonders gut – erfüllt werden, können daher keine Überforderung sein.

114 Nach den Stellungnahmen der Netzbetreiber solle sich die Datenerhebung im ersten Schritt auf unmittelbar notwendige Daten beschränken, insbesondere solche, die ohne erheblichen Mehraufwand bereitgestellt werden können. Damit dies gelinge, müssen die Unternehmen und die Verbände erneut die Möglichkeit erhalten, die Verfügbarkeit und Bereitstellbarkeit der Daten zu prüfen und zurückzumelden.

115 Eine weitere, über die Konsultation des Erhebungsbogens hinausgehende Möglichkeit zur Überprüfung der Verfügbarkeit und der Bereitstellbarkeit der Daten hält die Beschlusskammer jedoch für nicht erforderlich. In den letzten Jahren wurde der Umfang der Datenerhebung zum jährlichen Monitoring-Prozess erheblich reduziert, um sich auf die wirklich notwendigen Daten zu fokussieren und den Aufwand für die Netzbetreiber zu verringern. Entsprechend konzentriert sich die Beschlusskammer auch bei der Datenerhebung zur Qualitätsregulierung nur auf die Daten, die für konkrete Überlegungen zu geeigneten Indikatoren in Frage kommen und die bereits im Rahmen der Branchenbeteiligung in Form der Konsultation des Eckpunktepapiers und den durchgeführten Branchenworkshops diskutiert worden sind.

116 Hinzu kommt auch hier, dass die überwiegende Anzahl der neu abgefragten Daten grundsätzlich den Unternehmen verfügbar sein sollte. Beispielsweise besteht spätestens seit 01.01.2024 für Netzanschlüsse nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und seit 01.01.2025 für Anschlüsse nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) für alle Verteilernetzbetreiber die gesetzliche Verpflichtung, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, über das Netzanschlussbegehren digital gestellt werden können. Die darauf bezogenen und abgefragten Daten müssen demnach bei den Netzbetreibern bereits in digitaler Form vorliegen. Ein etwaiges Vollzugsdefizit kann sie nicht entlasten. Des Weiteren besteht bereits die gesetzliche Verpflichtung nach § 23c EnWG für Verteilernetzbetreiber, jeweils zum 1. April eines Jahres einige der hiermit abgefragten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Zu nennen sind beispielsweise die Stromkreislängen, die versorgte und die geografischen Flächen oder die jeweilige Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen. Hinzu kommt, dass einige der abgefragten Daten in vorherigen

Erhebungen der Bundesnetzagentur abgefragt wurden und daher bereits in der Vergangenheit bereitgestellt werden mussten und somit durch Fortschreibung verfügbar sein sollten.

117 Um bei der jetzigen Datenerhebung wiederholende Abfragen zu vermeiden, wurden verschiedene Abfragen durch die Bundesnetzagentur neu sortiert. So finden sich beispielsweise die Datenabfragen zum Bereich der Digitalisierung nicht mehr im Erhebungsbogen zum Monitoring-Prozess, sondern ausschließlich im Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung. Gleiches gilt auch für einige Fragen aus der bisherigen Abfrage zum Netzausbaubericht. Damit auch leicht identifiziert werden kann, welche Daten den Netzbetreibern aus den verschiedenen Abfragen bereits bekannt sind, wurden diese im Erhebungsbogen entsprechend farbig markiert sowie bei den Definitionen zu den Daten angegeben, aus welchem konkreten Verfahren die abgefragten Daten bereits bekannt sind. Diese Farbmarkierung befand sich auch bereits in dem zur Konsultation gestellten Erhebungsbogen. Aus diesen Gründen hält die Beschlusskammer nach der Konsultation eine erneute Möglichkeit zur Überprüfung der Datenverfügbarkeit für nicht erforderlich.

6.1.3 Aufwand der Datenerhebung

118 Um für die Netzbetreiber das Zusammenstellen der geforderten Angaben und Informationen und das Befüllen des Erhebungsbogens zu erleichtern, enthält der Erhebungsbogen einen Farbencode. Eingabefelder, die mit der Farbe Grün gekennzeichnet sind, umfassen Angaben, die den Netzbetreibern bereits aus anderen Erhebungen der Bundesnetzagentur oder aufgrund von Veröffentlichungspflichten nach § 23c EnWG bekannt sind. Aus welchen konkreten Verfahren oder Veröffentlichungspflicht den Netzbetreibern die Angaben bekannt sind, ergibt sich aus der Angabe der „Datenquelle“ sowie dem fortgeführten Farbencode im Erhebungsbogen auf dem Datenblatt der Datendefinitionen. Bei Eingabefeldern des Erhebungsbogens, die in der Farbe Rot gekennzeichnet sind, handelt es sich um Angaben, die von der Bundesnetzagentur erstmalig erhoben werden. Dabei ist festzuhalten, dass die überwiegende Anzahl der Eingabefelder mit der Farbe Grün markiert, also bereits bekannt sind, bei diesen aber zum Beispiel nicht der notwendige Zeitraum oder die notwendigen Breite vorliegt.

119 Grundsätzlich gilt, dass sofern der Bundesnetzagentur bereits Daten aus anderen Verfahren oder Vorgängen vorliegen, diese herangezogen werden, sodass der jeweilige Netzbetreiber die Daten nicht erneut auszufüllen braucht. Das betrifft, wie zuvor beschrieben, insbesondere Netzbetreiber, die im sogenannten Regelverfahren einige der abgefragten Daten bereits im Rahmen der Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom übermitteln. Davon betroffene Angaben sind unter anderem die Anzahl der Letztverbraucher, die geografischen Flächen und die zeitgleichen Jahreshöchstlasten in Abschnitt 2 des Erhebungsbogens. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die betroffenen Netzbetreiber keine Daten mehrfach an die Bundesnetzagentur übermitteln müssen. Die entsprechenden Stellen, an denen bestimmte Netzbetreiber Daten nicht

auszufüllen brauchen, da sie der Beschlusskammer vorliegen, sind im Erhebungsbogen kenntlich gemacht.

120 Die Netzbetreiber haben ihre Angaben und Informationen grundsätzlich als konkrete Datenwerte in den Erhebungsbogen einzutragen. Um den Aufwand bei der Erfassung für die Netzbetreiber jedoch zu reduzieren und die Beantwortung der Abfragen weitestgehend zu vereinfachen und zu standardisieren, enthält der Erhebungsbogen sogenannte Drop-Down-Auswahlfelder für die Beantwortung einfacher Ja- oder Nein-Abfragen oder der Angabe von Wertebereichen in Prozent.

121 Neben dem Umfang der zu übermittelnden Daten ist auch die Frist der Übermittlung in Tenorziffer 2.1 festgelegt. Die Regelung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Netzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung weiter vorantreiben zu können. Die Frist ist mit Blick auf den geplanten Abschluss des Verfahrens der Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung gewählt. Mit der zügigen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Qualitätsregulierung sollen die betroffenen Netzbetreiber ausreichend Zeit erhalten, um sich auf die Entwicklungen einstellen zu können. Gleichzeitig entspricht die Frist des in der Praxis bewährten Verfahrens im Monitoring-Prozess.

122 Die Aufbereitung der im Rahmen der Datenerhebung geforderten Daten ist den Netzbetreibern zudem bereits im Vorfeld möglich, da die abzufragenden Datenpunkte bereits im Rahmen der Konsultation bekannt wurden.

6.1.4 Datenqualität

123 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird kritisiert, dass die Beschlusskammer im Erhebungsbogen die Möglichkeit eröffnet hat, fehlende Daten, also Daten, die nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können, zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Laut der Definition zu den fehlenden Daten im Erhebungsbogen ist die Ermittlung der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur auf Nachfrage zu dokumentieren.

124 Die von der Bundesnetzagentur zugelassene Berechnung oder möglichst exakte Schätzung bei fehlenden Daten könne nach den Stellungnahmen der Netzbetreiber nicht zu einer sinnvollen Vergleichbarkeit und Bewertung führen. Es werde daher nicht für sinnvoll erachtet, die Datenerhebung anhand von Schätzwerten oder nicht qualitätsgeprüften Näherungen zu vollziehen. Zudem bedürfen auch Schätzwerte für eine hinreichende Validität einer ausreichenden Datengrundlage und der notwendigen Vorlaufzeit. In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird zudem angemerkt, dass bei der Auswertung der Daten grundsätzlich berücksichtigt werden solle, ob es sich um einen Schätzwert oder systemseitig ermittelten Wert handelt. Es bedürfe zudem klarer Vorgaben zum Umgang mit fehlenden oder nur eingeschränkt belastbaren Daten. Dazu fehle es an einer Datenqualitätsmetrik.

125 In einer weiteren Stellungnahme wird gefordert, dass ein kontinuierliches Monitoring der Datenqualität erfolgen solle, um die Datenqualität zu gewährleisten.

126 Nach Auffassung der Beschlusskammer weisen in Ausnahmefällen auch Schätzwerte eine hinreichende Validität auf und führen zu einer entsprechend belastbaren Datengrundlage. Sie ist jedoch auch der Ansicht, dass es einer kontinuierlichen Befassung mit der Datenqualität bedarf. Die Möglichkeit, Angaben in geeigneter Weise und nur ausnahmsweise zu schätzen, besteht zudem auch in anderen Verfahren durchaus. Dies gilt unter anderem für die Bestimmung der Qualitätselemente hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom oder der Effizienzwerte in den Bereichen Strom und Gas. Aus diesem Grund ist vorgegeben, dass insbesondere auf Nachfrage die zugrundeliegende Ermittlungsmethode bei Schätzungen dargelegt werden muss. Zudem wurde das Tabellenblatt „VNB Angaben“ um sogenannte Drop-Down-Felder ergänzt, in denen die Netzbetreiber anzugeben haben, bei welchen ihrer Angaben tatsächlich Schätzungen zugrunde liegen. Um den entstehenden Zusatzaufwand zu minimieren, sind in der Blankofassung des Erhebungsbogens diese Felder auf „Nein“ voreingestellt, sodass nur in den Ausnahmefällen, in denen eine Schätzung vorgenommen wird, das Zusatzfeld angepasst werden muss. Dieses Zusatzfeld ermöglicht es der Beschlusskammer, in ihre Auswertungen einzubeziehen, ob es sich um einen Schätzwert handelt. Damit kommt die Beschlusskammer einer Stellungnahme eines Netzbetreibers nach, der eine solche Kenntlichmachung ausdrücklich fordert.

127 Wird eine Schätzung vorgenommen, ist die Ermittlungsmethode in dem Tabellenblatt „Erläuterungen VNB“ zu erläutern. Da die Beschlusskammer weiterhin der Ansicht ist, dass die im Erhebungsbogen abgefragten Daten grundsätzlich bei den Netzbetreibern vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass lediglich eine geringe Anzahl an Daten ausnahmsweise durch eine Schätzung ermittelt wird, da keine tatsächlichen Werte vorliegen. Durch den weitgehenden Verzicht auf die Erhebung von Angaben aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 sollte sich die Anzahl an Angaben, die auf Schätzungen beruhen, zudem weiterhin deutlich reduzieren, da die Netzbetreiber in den Stellungnahmen vorgetragen haben, dass insbesondere für weiter zurückliegende Erfassungsjahre keine Werte vorliegen oder diese nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu generieren seien. Die Beschlusskammer folgt jedoch nicht der Ansicht, dass die Vorlaufzeit auch für eine schätzweise Ermittlung zu kurz sei. Auch für diese Ausnahmefälle hält die Beschlusskammer den Erhebungszeitraum für ausreichend.

128 Grundsätzlicher wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber zur Datenqualität vorgebracht, dass die Anzahl und Qualität der erhobenen Daten insbesondere unter den kurzen Fristen stark leiden werden, sodass dieses Konsultations- und Erhebungsverfahren die mit der Erhebung angestrebte belastbare Datengrundlage nicht hervorbringen werde. Insbesondere die Einbeziehung der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren werde dazu führen, dass sich trotz Bemühens auf allen Seiten die Fehlerquote und der sich hieraus ergebende, umfangreiche nachträgliche Korrekturbedarf am Modell erheblich

erhöhe. Zumindest müsse dann auf die Plausibilisierungsverfahren ein besonderes Augenmerk gelegt werden, um Datenfehler rechtzeitig zu erkennen.

129 Diese Auffassung teilt die Beschlusskammer schon aus dem Grund nicht, dass sie die Fristen für die Erhebung nicht für zu kurz erachtet. Dem weiteren Argument, dass der Umfang der Datenerhebung für eine qualitätsgesicherte Beantwortung zu groß sei, hat die Beschlusskammer insofern Rechnung getragen, als dass sie mit dem Verzicht auf die grundsätzliche Erhebung der Daten für die Kalenderjahre 2022 und 2023 den Umfang erheblich reduziert hat. Ein wesentlicher Grund für diese Reduzierung ist, wie beschrieben, die Einbeziehung derjenigen Netzbetreiber in die Datenerhebung, die sich derzeit im vereinfachten Verfahren nach § 24 Anreizregulierungsverordnung befinden. Die Beschlusskammer wird bei der Plausibilisierung und Auswertung der Datenerhebung selbstverständlich auch ein besonderes Augenmerk auf die Rückmeldungen dieser Netzbetreiber legen. Davon unabhängig unterstellt die Beschlusskammer zudem, dass die Netzbetreiber ihren Meldepflichten gewissenhaft nachkommen und grundsätzlich nur zutreffende Angaben an die Beschlusskammer übermitteln.

6.2. Übermittlung des Erhebungsbogens (Tenorziffer 2.2)

130 Gemäß Tenorziffer 2.2 wird der von den Netzbetreibern auszufüllende Erhebungsbogen in der aktuellen Version als MS-Excel-Datei (.xlsx-Datei) von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellt. Dieser ist vollständig und korrekt auszufüllen und an die Bundesnetzagentur gemäß den Vorgaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur über die Datenübermittlungsplattform MonEDa zu übermitteln. Auch zu Vorgaben hinsichtlich des Umfangs und der Form der Übermittlung (Tenorziffern 2.1 bis 2.5) ist die Bundesnetzagentur gemäß dem Regelbeispiel in § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 11 EnWG berechtigt.

131 Bei der Eintragung der Daten in den Erhebungsbogen darf keine Veränderung an der Struktur und dem Umfang des Erhebungsbogens vorgenommen werden (Tenorziffer 2.2), um die Auswertbarkeit des Erhebungsbogens und die Nutzbarkeit der Daten zu gewährleisten.

6.3. Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3)

132 Nach Tenorziffer 2.3 sind bei der Eintragung der Daten die ebenfalls im Erhebungsbogen auf einem separaten Datenblatt aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen. Neben den Datendefinitionen findet sich auf demselben Datenblatt im Erhebungsbogen auch eine Spalte mit dem Namen „Definitionsquelle“. Diese gibt an, aus welchem Verfahren den Netzbetreibern die den abgefragten Daten zugrundeliegenden Datendefinitionen bereits bekannt sind.

133 Hierdurch soll ein einheitliches Verständnis der bei den Netzbetreibern abgefragten Daten herbeigeführt und die Vergleichbarkeit der gelieferten Daten abgesichert werden.

134 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde angemerkt, dass jede belastbare Datenerhebung klare Definitionen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit voraussetze, die in den abgefragten Vorjahren noch gar nicht vorlagen. Die Beschlusskammer teilt diese Ansicht und hat daher nahezu alle Anmerkungen bezüglich der Klarstellung und Konkretisierung in den Datendefinitionen umgesetzt, die in Stellungnahmen vorgebracht worden sind. Die Kritik, dass die klaren Definitionen in abgefragten Vorjahren noch nicht vorhanden gewesen seien, ist mit dem Verzicht auf die grundsätzliche Abfrage von Daten aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 bereits weitestgehend hinfällig geworden.

135 Auch ist in den Stellungnahmen einzelner Netzbetreiber vorgebracht worden, dass die Definitionen zu überarbeiten und auf die bisher verwendeten Begrifflichkeiten und Beschreibungen in etablierten Erhebungen, so beispielsweise dem Verfahren zur Bestimmung der Effizienzwerte, anzupassen seien, um die notwendige Konsistenz der Daten sicherzustellen. Die Definitionen müssen eindeutig sein und sicherstellen, dass von den Netzbetreibern beeinflussbare und nicht beeinflussbare Prozesse getrennt auswertbar seien.

136 Für stichtagsbezogene Erhebungen solle nach den Stellungnahmen der Netzbetreiber auch der zeitliche Datenbezug genauer definiert werden, beispielsweise durch eine einheitliche Bezugnahme auf den 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Beschlusskammer teilt die Ansicht, dass die Definitionen und Zeiträume, auf die Bezug genommen wird, möglichst klar gefasst sein müssen. Sie hat daher neben der Übernahme der Vorschläge zur Klarstellung in den Definitionen auch die einheitliche Bezugnahme auf den 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres im Erhebungsbogen aufgenommen. Für alle Angaben ohne einen Bezug zum Zeitraum des Kalenderjahres gilt als Stichtag für die Datenangabe demzufolge der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, diese Vorgabe ist nunmehr im Tabellenblatt „Definitionen“ hinterlegt.

6.4. Bezugszeitraum der Daten (Tenorziffer 2.4)

137 Gemäß Tenorziffer 2.4 sind für die Ermittlung geeigneter Kennzahlen, für die Bestimmung der Kennzahlenwerte und Kennzahlenvorgaben sowie der monetären Auswirkungen auf die individuellen Erlösobergrenzen grundsätzlich die Daten des Kalenderjahres 2024 maßgeblich. Für die Ermittlung zur Digitalisierung im Netz (Abschnitt 6 des Erhebungsbogens) und zentralen Datenerfassung, -speicherung und –verarbeitung (Abschnitt 7 des Erhebungsbogens) sind dagegen die Angaben der Kalenderjahre 2022, 2023 und 2024 maßgeblich. Sofern im Erhebungsbogen nichts anders vorgegeben ist, sind daher die einzelnen Eingabefelder unter den Abschnitten 2 bis 9 im Erhebungsbogen jeweils auf den 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu beziehen.

138 Die Beschlusskammer hält es für nachvollziehbar, dass eine rückwirkende Erhebung über mehrere Jahre (konkret für die Kalenderjahre 2022 und 2023) zum Teil einen erheblichen Aufwand für die Netzbetreiber, aber insbesondere für diejenigen Netzbetreiber, die sich derzeit im vereinfachten

Verfahren nach § 24 ARegV befinden, bedeuten kann. In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde dazu vorgebracht, dass die Abfrage von Daten aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 grundsätzlich überdacht werden solle, um den bürokratischen Aufwand zu verringern und die Datenqualität zu verbessern. Die Abbildung eines rückwirkenden Stichtages in einem aktuellen Bestandssystem sei aufgrund nachträglicher Anpassungen kaum beziehungsweise nur mit Unschärfen möglich, sodass eine hinreichend hohe Qualität der Daten aus den Kalenderjahren 2022 und 2023 nicht sichergestellt werden könne.

139 Um den Aufwand der Netzbetreiber, insbesondere solcher im vereinfachten Verfahren, zu reduzieren, hat die Beschlusskammer entschieden, die Datenabfrage überwiegend auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr, das Jahr 2024, zu begrenzen. Die Begrenzung der Abfrage auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bringt jedoch mit sich, dass die Methode der weiterentwickelten Qualitätsregulierung gegebenenfalls überprüft und nachträglich im Sinne einer Zukunftsfestigkeit angepasst werden muss, sofern sich nach weiteren Datenerhebungen in den nächsten Jahren herausstellen sollte, dass die Daten des Kalenderjahres 2024 keine hinreichende Ausgangsbasis mehr bilden.

140 Ausnahmen zur Begrenzung der Datenabfrage auf das Kalenderjahr 2024 bilden ausschließlich die Daten im Bereich der Digitalisierung (Abschnitt 6 des Erhebungsbogens „Digitalisierung im Netz“ und Abschnitt 7 des Erhebungsbogens „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und –verarbeitung“). An der Erhebung dieser Daten für die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre, also die die Jahre 2022, 2023 und 2024, muss auch angesichts des Bemühens um eine Begrenzung des Aufwands festgehalten werden. Vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an den Netzbetrieb und insbesondere der Notwendigkeit der Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit von Anlagen im Verteilernetz, auch für den sicheren Betrieb der Übertragungsnetze und damit für die Systemstabilität insgesamt, ist die Digitalisierung der Netze und die zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung von herausgehobener Bedeutung. Zur Erarbeitung einer geeigneten Methode im Rahmen eines Anreizsystems ist die Abbildung einer mehrjährigen Entwicklung der Netzbetreiber in diesem Bereich notwendig, damit zum einen einzelne Extremwerte identifiziert und zum anderen der Umfang der Entwicklung der Netzbetreiber kenntlich gemacht werden können. Die herausgehobene Bedeutung der Sicht- und Steuerbarkeit der Netze, die insbesondere die Digitalisierung ermöglicht, für die Bewältigung der Herausforderungen, die die Energie- und Wärmewende für die Systemsicherheit mit sich bringen, rechtfertigen aus Sicht der Beschlusskammer den unterschiedlichen Umfang bei einzelnen Abfragen innerhalb des Erhebungsbogens. Zudem kann anhand der Angaben über drei Jahre hinweg ein Überblick darüber geschaffen werden, in welcher Weise sich ein Netzbetreiber im Bereich der Digitalisierung entwickelt. Die Digitalisierung wird als wesentlich für das Gelingen der Energiewende angesehen. Auch wird so ausgeschlossen, dass einzelne Ereignisse in einem Jahr das Ergebnis unzulässig verzerren.

141 In Bezug auf die Daten im Bereich der Digitalisierung überwiegen nach Ansicht der Beschlusskammer daher weiterhin die Argumente, die für eine Abfrage der Daten der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre sprechen.

6.5. Elektronische Übermittlung (Tenorziffer 2.5)

142 Entsprechend der Tenorziffer 2.5 ist für die ausschließlich elektronische Übermittlung des ausgefüllten Erhebungsbogens durch die Netzbetreiber die Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur zu verwenden. Diese ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar: https://www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → Monitoringberichte → Datenübermittlungsplattform MonEDa (Bundesnetzagentur - Datenübermittlungsplattform MonEDa)**Fehler! Linkreferenz ungültig.**.

143 Über MonEDa können die Daten sicher an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Es handelt sich dabei um einen bewährten Übermittlungsweg, der insbesondere für die jährliche Datenerhebung im Rahmen des Monitorings bereits genutzt wird und den Netzbetreibern entsprechend bekannt ist.

6.6. Verschlüsselung der Daten (Tenorziffer 2.6)

144 Sämtliche Dokumente müssen vor der Übermittlung über MonEDa mit dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ebenfalls zur Verfügung gestellten Verschlüsselungsprogramm eCrypt verschlüsselt werden (https://www.bundesnetzagentur.de/652712, https://www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → Energiedatenportal).

145 Mithilfe dieses Verschlüsselungsprogramms können die Daten, die über MonEDa übermittelt werden sollen, nicht nur ver- und entschlüsselt werden, sondern das Programm bietet auch eine Hashwert-Berechnung für die Autorisierung von bestimmten Datenübermittlungen. Auf diese Weise wird der Datensicherheit und Datenintegrität Rechnung getragen.

7. Gebühren (Tenorziffer 4)

146 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

8. Erhebungsbogen (Anhang)

147 Die im Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben betreffen allgemeine Informationen zum Netzbetreiber (Abschnitt 1), die Netzstruktur (Abschnitt 2), die installierte und eingespeiste Leistungen von EEG-Anlagen bzw. vereinbarte Anschlussleistung von Verbrauchseinrichtungen, einschließlich Speichern (Abschnitt 3), Fragen zu den Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagen und Verbrauchseinrichtungen, einschließlich Speichern (Abschnitt 4 und Abschnitt 5), die Digitalisierung im Elektrizitätsverteilernetz (Abschnitt 6), die zentrale Erfassung von Daten, deren Speicherung und

Verarbeitung (Abschnitt 7) sowie die Umsetzung von Webportalen für Netzanschlussbegehren (Abschnitt 8).

8.1. Block 1 „Allgemeine Angaben“

148 Die Angaben in Abschnitt 1 des Erhebungsbogens werden allgemeine Angaben der Netzbetreiber abgefragt. Diese dienen der eindeutigen Identifikation des ausfüllenden Netzbetreibers und können daher auch vor dem Hintergrund der Aufwandsreduzierung nicht entfallen.

8.2. Block 2 „Strukturdaten Energiewendekompetenz“

149 In der Datenerhebung aufgrund dieser Festlegung werden, wie auch in den vergangenen Datenerhebungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom, in Abschnitt 2 Daten zur Netzstruktur erhoben.

150 Da wesentliche Teile der Strukturdaten durch den Netzbetreiber nur begrenzt beeinflussbar sind, sind diese im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung insbesondere zur Ermittlung und Berücksichtigung der Heterogenität sowie gebietsstruktureller Merkmale der Netzbetreiber relevant. Die Überprüfung auf Heterogenität im Zusammenhang mit der Versorgungsqualität zählt zu den zentralen Forderungen in den Stellungnahmen zum Konsultationspapier der Bundesnetzagentur mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ vom 29. Oktober 2024. Im Rahmen der Energiewende können die Netzbetreiber in unterschiedlicher Weise oder Intensität von den verschiedenen Herausforderungen betroffen sein, sodass die Kenntnis der jeweiligen Strukturen der Netze, wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch, um den entsprechenden Vortrag der Netzbetreiber selbst angemessen würdigen zu können, die in Schreiben an die Bundesnetzagentur und durch Vortrag ihrer Verbände immer wieder die Berücksichtigung gebietsstrukturelle Unterschiede fordern. Insgesamt dient die Erhebung von Strukturdaten damit der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse.

151 Um sich wiederholende Angaben von Strukturgrößen gegenüber der Bundesnetzagentur zu vermeiden und den Erfassungsaufwand zu reduzieren, müssen diejenigen Netzbetreiber, die bereits auf Grundlage der Festlegung mit dem Aktenzeichen BK8-23/001-A vom 1. März 2023 dazu verpflichtet sind, zum 30.04.2025 Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV zu übermitteln, die folgenden Eingabefelder im Erhebungsbogen nicht befüllen:

- Gesamtzahl der Letztverbraucher in der NS (Datenpunkt 2.1.7)
- Gesamtzahl der Letztverbraucher in der MS/NS (Datenpunkt 2.1.8)
- Geographische Fläche der Netzausdehnung der MS (Datenpunkt 2.2.8)

- Gesamtzahl der Letztverbraucher in der MS (Datenpunkt 2.2.9)
- Gesamtzahl der Letztverbraucher in der HS/MS (Datenpunkt 2.2.10)
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast abzüglich der Entnahmen durch fremde Mittelspannungsnetzen (Datenpunkt 2.2.11) sowie
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der MS (Datenpunkt 2.2.12).

152 Die Bundesnetzagentur wird diese Eingabefelder des Erhebungsbogens eigenständig befüllen, sobald ihr die Daten aus der Erhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV zur Verfügung stehen. Zur besseren Orientierung sind die entsprechenden Datenfelder des Erhebungsbogens in Gelb hervorgehoben und in der Legende entsprechend vermerkt. Entsprechend bleiben die sich aus der Festlegung mit dem Aktenzeichen BK8-23/001-A vom 01.03.2023 ergebenden Verpflichtungen von der vorliegenden Festlegung unberührt.

153 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber zum Erhebungsbogen ist vorgebracht worden, dass bestimmte Strukturdaten von den Netzbetreibern nach § 23c EnWG bereits auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen. Daher solle die Beschlusskammer sich auf die veröffentlichten Daten beschränken, anstatt diese erneut abzufragen. Die Zusammenführung dieser bereits verfügbaren Informationen durch die Beschlusskammer könne einen Beitrag zur Bürokratievermeidung leisten und die Effizienz der Datenerhebung verbessern.

154 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass eine Vielzahl der Strukturgrößen von den Netzbetreibern nach den Regelungen des § 23c EnWG zu veröffentlichen sind. Allein aus Gründen der Praktikabilität ist es ihr jedoch nicht möglich, die Internetseite aller Netzbetreiber nach den benötigten Daten zu „durchsuchen“. Der Vorschlag würde zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Beschlusskammer und zu Rückfragen bei den Netzbetreibern führen, da die Definitionen bei den Netzbetreiberangaben nicht mitveröffentlicht und so nicht sichergestellt ist, dass die vorgenommenen Veröffentlichungen denen im Erhebungsbogen enthaltenen Definitionen entsprechen. Auch müssen die Stichtage der Veröffentlichungen zwingend mit den hier festgelegten Stichtagen übereinstimmen. Schließlich veröffentlicht die Mehrzahl der Netzbetreiber lediglich die Netzstrukturgrößen nach § 23c EnWG aus dem letzten Kalenderjahr. Sofern die in Frage stehenden Daten bereits den Veröffentlichungspflichten unterliegen, sind diese verfügbar und der Zusatzaufwand für die Netzbetreiber besteht lediglich in der Übertragung in den zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen. Dieser Aufwand wird als vernachlässigbar angesehen und steht daher auch nicht im Widerspruch zu dem Ziel des Bürokratieabbaus. Die Veröffentlichungen nach § 23c EnWG können von der Beschlusskammer zudem für Plausibilisierungszwecke verwendet werden.

155 Soweit in den Stellungnahmen durch die Netzbetreiber vorgetragen wird, dass die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung und die Einführung einer Energiewendekompetenz einer belastbaren und soliden Datengrundlage bedürfen, stimmt die Beschlusskammer dem zu. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die hier vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Strukturdaten geeignet, die hierfür notwendige Absicherung sicherzustellen. Zudem hat sich die Vorgehensweise in der bisherigen Regulierungspraxis bewährt.

156 Soweit die Netzbetreiber in ihren Stellungnahmen vortragen, dass die Ermittlung von Flächenangaben einen unverhältnismäßigen Aufwand darstelle, insbesondere, wenn sich die Versorgung über mehrere Gemeindegebiete erstrecke, ist dies für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar. Die Angaben zu den versorgten und geografischen Flächen sind nach § 23c EnWG verpflichtend zu veröffentlichen und sollten den Netzbetreibern folglich bekannt sein. Die gilt auch für Konstellationen, in denen eine Versorgung von mehreren Gemeindegebieten erfolgt. Sollten – wie ebenfalls vorgetragen wird – zum Zeitpunkt der Erhebung von den statistischen Landesämtern ausnahmsweise einzelne Flächenanteile noch nicht verfügbar sein, sind geeignete Schätzungen vorzunehmen. Dies kann zum Beispiel erfolgen, indem der Vorjahreswert fortgeschrieben wird. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Flächen zu den vergleichsweise konstanten Größenangeben zählen und Anpassungen sich insbesondere durch Netzübergänge ergeben.

157 Im zur Konsultation gestellten Erhebungsbogen wurden „Netzanschlüsse“ als neues Datum eingeführt. In einer Stellungnahme wurde vorgebracht, dass bisher stets Anschlusspunkte sowie Einspeisepunkte, nicht jedoch Netzanschlüsse abgefragt worden seien, was die Erhebung erschwere.

158 Die Beschlusskammer folgt der Ansicht, dass die Einführung neuer Begrifflichkeiten, wie „Netzanschlüsse“, eine zusätzliche Erschwernis bei der Datenerhebung darstellen können und möchte den dadurch bedingten Ermittlungsaufwand vermeiden. Daher verzichtet sie an dieser Stelle darauf, die Größe „Netzanschluss“ zu erheben. Die Beschlusskammer ersetzt diesen durch die beiden aus der Datenerhebung zu den Effizienzvergleichen bekannten Größen „Netzanschlusspunkte“ und „Einspeisepunkte“. Die Definitionen entsprechen dabei denen aus den Datenerhebungen für die Effizienzvergleiche. Der Definitionskatalog aus dem Effizienzvergleich wird an dieser Stelle ebenfalls veröffentlicht, sodass dieser auch den Netzbetreibern, die bislang keine Daten zur Bestimmung von Effizienzwerten übermittelt haben, zugänglich ist und so die Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Daten sichergestellt ist. Die Aussagen der Größen „Netzanschluss“ sowie „Anschluss- und Einspeisepunkte“ entsprechen dabei einander.

159 Aufgrund der entsprechenden Forderungen der Netzbetreiber in den Stellungnahmen verzichtet die Beschlusskammer im Abschnitt 2 des Erhebungsbogens darauf, die folgenden Angaben zu erheben:

- Summenleistung der im Betrachtungsjahr neu realisierten oder verstärkten Netzanschlüsse in der Niederspannung (Datenpunkt 2.1.4 im Entwurf),
- Durchschnittliche Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Niederspannung (Datenpunkt 2.1.5 im Entwurf),
- Median der Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Niederspannung (Datenpunkt 2.1.6),
- Durchschnittliche Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Mittelspannung (Datenpunkt 2.2.5 im Entwurf),
- Median der Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Mittelspannung (Datenpunkt 2.2.6 im Entwurf),
- Durchschnittliche Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Hochspannung (Datenpunkt 2.3.5 im Entwurf),
- Median der Dauer je Vorgang „Realisierung oder Verstärkung“ neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse in der Hochspannung (Datenpunkt 2.3.6 im Entwurf).

160 Durch den Verzicht auf diese Abfragen soll zusätzlicher Erhebungsaufwand vermieden werden, da Redundanzen zu den Abfragen der Abschnitte 4.3 und 5.3 bestehen.

161 Die in den Stellungnahmen kritisierte Definition der Größe „maximaler Betrag der vertikalen Netzlast (Austausch zum vorgelagerten Netzbetreiber)“ wurde konkretisiert.

8.3. Block 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“

162 Die im Abschnitt 3 zu erhebenden Angaben und Informationen bezüglich der installierten Erzeugungsleitung von angeschlossenen EEG-Erzeugungsanlagen und den vertraglich vereinbarten Anschlussleistungen der Verbrauchseinrichtungen und Speicher stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Energiewende und der Fähigkeit, diese in das Elektrizitätsverteilernetz zu intrigieren. Die Daten sind einerseits dafür vorgesehen, gebietsstrukturelle Merkmale abzubilden und andererseits sollen Möglichkeiten geprüft werden können, diese Daten für die Ableitung von Indikatoren zu verwenden.

163 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wird vorgetragen, dass sich die Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung grundsätzlich schwierig gestalte, da diese in der Vergangenheit nicht als Datum gefordert wurde. Das betreffe insbesondere den Niederspannungsbereich, da bis zu einer installierten Leistung von 30 Kilowatt keine separaten Vereinbarungen getroffen, sondern Standardverträge gelten würden. Diese lägen zudem oft nur in Papierform vor und eine digitale Erfassung dieser Daten sei im kurzen Erhebungszeitraum kaum möglich. Insbesondere bei Anlagen nach § 14a EnWG lasse sich eher die Anzahl erfassen als die Anschlussleistung, da sich häufig am Netzanschluss nichts ändere, sondern

lediglich an der Abrechnung. Besonders herausfordernd sei die Bestimmung der vereinbarten Anschlussleistung für Bestandskunden nach § 14a EnWG für die Jahre vor 2024 angesichts der zu Jahresbeginn 2024 in Kraft getretenen Regelungen der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur.

164 Hinsichtlich der abgefragten Daten zur vereinbarten Anschlussleistung von Verbrauchseinrichtungen nimmt die Beschlusskammer eine Reduzierung der Erhebung vor, indem sie auf eine rückwirkende Erhebung der Daten für die Kalenderjahre 2022 und 2023 verzichtet. Die in den Stellungnahmen zur Verfügbarkeit der Daten aus den Jahren 2022 und 2023 getroffenen Aussagen sind im Grundsatz für die Beschlusskammer nachvollziehbar. Aus diesem Grund wurde zudem eine solche Reduzierung für die Angaben zu den installierten Erzeugungsanlagen vorgenommen.

165 Die Angaben zur Einspeisung aus EEG-Erzeugungsanlagen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Technologien, sind für das Kalenderjahr 2024 anzugeben. Dabei sind prinzipiell auch die Einspeisungen aus nicht geförderten und ausgeförderten Anlagen zu erfassen.

166 Demgegenüber wird an der Erhebung der Daten zur vereinbarten Anschlussleistung von Verbrauchseinrichtungen nur für das Kalenderjahr 2024 festgehalten. Die Beschlusskammer sieht in der vereinbarten Anschlussleistung einen zentralen Parameter der Energiewendekompetenz, welcher auch in einem engen Zusammenhang mit den Regularien rund um den §14a EnWG steht.

8.4. Block 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“

167 Wie im Eckpunktepapier mit dem Titel „Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz“ angekündigt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Daten zu den Netzanschlussbegehren von Erzeugungsanlagen sowie von Verbrauchseinrichtungen und Speichern für die Bildung von Indikatoren geeignet sind. Dazu dienen die in den Abschnitten 4 und 5 abgefragten Angaben und Informationen.

168 In den Stellungnahmen der Netzbetreiber wurde vorgebracht, dass eine Erhebung und ein Vergleich von Daten zu Anschlussdauern oberhalb einer Leistung von zehn Megawatt sowohl auf Erzeugungs- als auch Bezugsseite nicht zielführend sei. Bei Anschlussverfahren oberhalb dieser Schwelle handele es sich um ein nicht vergleichbares Projektgeschäft, das auch systemseitig individueller erfasst würde als das Massengeschäft. In der Hoch- und Mittelspannung werden Einzelfalllösungen gefunden, Genehmigungsverfahren seien aufwändiger und Lieferfristen für Anlagen länger. Zudem seien Daten, die Zeit- und Durchschnittswerte im Netzanschlussprozess betreffen, insbesondere rückwirkend schwer zu erfassen oder überhaupt nicht vorhanden.

169 Die Beschlusskammer teilt zwar die Einschätzung der Netzbetreiber, dass das vorrangig standardisierte Massengeschäft in der Niederspannung zu finden ist, aber sie sieht vor dem Hintergrund der

zunehmenden Anschlusskonstellationen auch in der Mittelspannung und der Hochspannung den Bedarf die Energiewendekompetenz zu untersuchen.

170 Nach den Stellungnahmen bedürfen die Datendefinitionen und die Fragen in den Frageblöcken 4 und 5 hinsichtlich der Begriffe „genehmigungs- oder anmeldepflichtige“ Netzanschlussbegehren einer Präzisierung, um Missverständnisse zu vermeiden. Die Beschlusskammer hat die Datendefinitionen dahingehend angepasst, dass nun übereinstimmend vollständige, qualifizierte Netzanschlussbegehren abgefragt werden.

171 Die Definition der „Inbetriebnahme“ bringe laut den Stellungnahmen der Netzbetreiber die Herausforderung mit sich, dass das „unter Spannung setzen“ des Schaltgerätes, was zur Inbetriebnahme notwendig sei, vom Handeln des Anschlussnehmers abhängig sei. Die Beschlusskammer begegnet dieser Herausforderung mit einer Konkretisierung der Definition dahingehend, dass mit „Inbetriebnahme“ entsprechend den technischen Anschlussregeln für den Netzanschluss auf allen Spannungsebenen (TAR) des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ des Netzanschlusses bis zum ersten Schaltgerät der Kundenanlage durch den Netzbetreiber zu verstehen ist. Im Regelfall entspricht die Inbetriebnahme des Netzanschlusses demzufolge dem Prozessende. In Fällen, in denen diese „Inbetriebnahme“ jedoch ausnahmsweise durch Vorgänge auf Kundenseite verzögert wird, beispielsweise durch die noch nicht erfolgte Errichtung der Kundenanlage, oder einen fehlenden Zählereinbau, ist das Prozessende nicht das erstmalige „Unter-Spannung-Setzen“ (Regelfall), sondern bereits die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber.

172 In Anlehnung an die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber nach § 23c Absatz 1 Nummer 4c EnWG wurden die Abfragen in den Abschnitten 4 und 5 mit den Datenpunkten 4.4, 4.5 sowie 5.4 und 5.5 erweitert. Mit dieser Erweiterung hat eine Einordnung der Anzahl der Netzanschlussbegehren innerhalb der jeweiligen Teilprozesse (vom vollständigen/qualifizierten Anschlussbegehren bis zur Netzanschlusszusage und von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Bereitstellung der Netzanschlusskapazität) nach deren Dauer zu erfolgen. Diese Erweiterung dient der Beschlusskammer insbesondere dazu, zusätzliche Informationen über die Dauer von Netzanschlussprozessen zu erhalten, die über die bislang angedachten Abfragen zu den Dauern von Prozessen im Zusammenhang mit Netzanschlussbegehren hinausgehen.

8.5. Block 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“

173 Auch zu den abgefragten Daten zu den Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern sind in den Stellungnahmen Anmerkungen vorgebracht worden. Diese betreffen insbesondere notwendige Klarstellungen und Forderungen nach Konkretisierungen von Definitionen, beispielsweise im Hinblick auf die Abfrage zur „Summenleistung der Anschlussbegehren von

Verbrauchern nach Technologie“ oder zu der „Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren für Verbrauchseinrichtungen und Speicher“.

174 Die Beschlusskammer hat auch diesen Anmerkungen aus den Stellungnahmen Rechnung getragen, indem sie die im Erhebungsbogen enthaltenen Definitionen entsprechenden geschärft hat, sodass nunmehr ein einheitliches Verständnis sichergestellt ist.

175 Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Absätzen 165 bis 169 verwiesen, da sich diese auch auf den Block 5 zu „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ beziehen.

8.6. Block 6 „Redispatch“

176 Ebenso geeignet für die Berücksichtigung in Kennzahlen sind die zunächst vorgesehenen Daten und Angaben zur Anzahl und Dauer von Redispatch-Maßnahmen sowie den damit zusammenhängenden Prozessen (Abschnitt 6 des Entwurfs für den Erhebungsbogen).

177 Die Beschlusskammer hat die im Block 6 des Entwurfs zum Erhebungsbogen vorgesehenen Abfragen zur Thematik „Redispatch-Maßnahmen“ sowie deren Definitionen aufgrund der Anmerkungen der Netzbetreiber in den Stellungnahmen überprüft. Auch nach Einbeziehung der in den Stellungnahmen vorgebrachten Anmerkungen hält sie grundsätzlich an ihrer Ansicht zur Notwendigkeit der Abfragen und deren Definitionen fest. Entgegen den Vorträgen in den Stellungnahmen können auch aus der Anzahl von Redispatch-Maßnahmen sowie dem Zeitabstand von der initialen Ankündigung einer Maßnahme bis zu deren Durchführung (bei den Anschlussnetzbetreibern beziehungsweise den vorgelagerten Netzbetreibern) Kennzahlen für die Energiewendekompetenz der Netzbetreiber abgeleitet werden. Die Beschlusskammer sieht jedoch, dass eine (rückwirkendende) Aufbereitung und Übermittlung der hier vorgesehenen Abfragen zu den Redispatch-Maßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen können. Hinzu kommt, dass die Betroffenheit derzeit äußerst heterogen verteilt ist. Die Beschlusskammer plant deshalb, die im Block 6 vorgesehenen Daten zukünftig im Rahmen der Abfragen zum Monitoring-Prozess regelmäßig bei den Netzbetreibern abzufragen, um eine belastbare Datengrundlagen zu schaffen. Dabei werden dann auch die vorgebrachten konkreten Anpassungsbedarfe an den Definitionen berücksichtigt.

8.7. Block 7 „Digitalisierung im Netz“

178 Schließlich sieht die Bundesnetzagentur in der Digitalisierung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Die Bundesnetzagentur plant deshalb die Einführung von Indikatoren in den Bereichen „Smard Grids“, „Digitale Prozesse und Systeme“, „Datenmanagement und Analyse“ sowie „Kundenmanagement“, sodass eine Erhebung von entsprechenden Daten erforderlich ist.

179 Hinsichtlich der Digitalisierung im Netz ist von einem Netzbetreiber in seiner Stellungnahme vorgebracht worden, dass die Antworten auf die Fragen für die verschiedenen Netzebenen

unterschiedlich ausfallen können. Eine Unterscheidung nach Netzebene sei daher sinnvoll. Zudem seien die Daten rückwirkend, für die Jahre 2022 und 2023, nicht zu ermitteln. Insbesondere für die Niederspannung lägen diese nur punktuell seit 2024 vor. Der Stellungnahme wurde entsprochen und eine Differenzierung nach Netzebenen im Erhebungsbogen umgesetzt. Der Reduzierung der Abfrage auf Daten für das Kalenderjahr 2024 kann aufgrund der unter Abschnitt II. 6.4 genannten Gründe nicht entsprochen werden.

8.8. Block 8 „Zentrale Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung“

180 Zur Erhebung von Daten im Bereich der zentralen Datenerfassung, -speicherung und –verarbeitung, wird in den Stellungnahmen der Netzbetreiber vorgebracht, dass bei der Frage unter Punkt 8. 1 zur Beobachtbarkeit unklar sei, wie zu messen sei, für wie viel Prozent der Leitungskilometer bereits Netzzustandsdaten (echtzeitnah) an zentraler Stelle erfasst würden.

181 Die Beschlusskammer ist der Anmerkung gefolgt, indem sie in der Frage auf die Stromkreislänge aus den Strukturparametern abstellt.

182 Zudem könne nach den Stellungnahmen der Netzbetreiber die Frage 8.2 zur zentralen Schaltung von Betriebsmitteln nicht beantwortet werden, da die Netzbetreiber keinen Überblick über ihre Betriebsmittel haben. Es sei daher eher abzufragen, wie groß der Anteil der digitalisierten Betriebsmittel ist. Zudem fehle es an der Abfrage, wie viel Prozent der Schaltanlagen bereits digitalisiert seien.

183 Die Beschlusskammer folgt dieser Einschätzung nicht, da diese Daten bereits in den Monitoring-Erhebungen enthalten war und dort beantwortet worden sind.

8.9. Weiteres Vorbringen

184 Darüber hinaus wurden die folgenden Aspekte in der Konsultation vorgebracht:

185 Zudem sei die Datenerhebung mit erheblichem finanziellem Aufwand für die Netzbetreiber verbunden und erfordere in vielen Fällen IT-Anpassungen. Aktuell sei jedoch unklar, welche Maßnahmen die Netzbetreiber zur Datenerfassung und –auswertung bereits ergreifen müssen und welche Anforderungen künftig bestünden. Die Beschlusskammer erkennt an, dass jede neu ausgestaltete Erhebung auch einen finanziellen Aufwand mit sich bringt. Sie teilt jedoch nicht die Ansicht, dass dieser erheblich sei, da noch unklar sei, welche Maßnahmen durch die Netzbetreiber ergriffen werden müssen. Die Beschlusskammer hat bei der Erarbeitung der Datenerhebung auch darauf geachtet, dass die abgefragten Daten einen Bezug zu einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der Netzbetreiber haben, sodass für die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen entsprechende Maßnahmen bereits ergriffen worden sein müssen.

186 In einer Stellungnahme wird eine zusätzliche, eigenständige Systematik gefordert, nach der Netzbetreiber, die in einem besonderen Maße von der Energiewende betroffen sind und eigens dafür Prozesse schaffen, in einer eigenständigen Systematik belohnt werden. Die Beschlusskammer wird sich bei der Entwicklung der Methode zur Qualitätsregulierung alle vorgebrachten Ansätze anschauen und diese prüfen. Für die vorliegende Datenerhebung ist das Vorbringen jedoch unerheblich.

9. Entschließungs- und Auswahlermessen

9.1. Grundsätzliche Erwägungen

187 Mit der Festlegung verfolgt die Beschlusskammer die in § 1 Absatz 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Die Erhebung der Datenpunkte dient dazu, die Bundesnetzagentur im weiteren Verlauf in die Lage zu versetzen (vergleiche dazu unter Punkt I. 1. „Verfahrenseinleitung"), die Anreize für effiziente Qualitätsvorgaben so auszugestalten, dass die Erreichung der genannten Zwecke in einem größtmöglichen Umfang gefördert wird.

188 Durch die Qualitätsregulierung wird sichergestellt, dass für Netzbetreiber Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen und diese, bei allen Bemühungen um ein möglichst kosteneffizientes Netz, nicht aus dem Blick gerät. Sie ist damit unabdingbarer Bestandteil einer Anreizregulierung und trägt insofern dazu bei, dass die in § 1 EnWG genannten Zielebenen, insbesondere hinsichtlich der Kosteneffizienz und Versorgungsqualität, austariert werden.

189 Wie in Abschnitt 6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung" beschrieben, haben sich mit der fortschreitenden Energie- und Wärmewende, dem dadurch bedingten Zubau und Anschluss von Anlagen zur dezentralen Einspeisung von erneuerbaren Energien sowie der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (zum Beispiel Wallboxen und Wärmepumpen), aber auch von Großverbrauchern wie Großwärmepumpen oder Ladeparks, die Herausforderungen für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber massiv verändert und werden sich weiter verändern. Diese veränderten Anforderungen führen dazu, dass ein sicherer Netzbetrieb immer mehr Herausforderungen mit sich bringt und so auch immer wichtiger wird. Die Netzbetreiber müssen daher in der Lage sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu erfüllen. Um diesen erheblich geänderten Anforderungen, die sich nicht mehr auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein auf Indikatoren basierendes Anreizsystem sinnvoll, welches die Ziele der Energie- und Wärmewende im Regulierungssystem verankert. Aus diesem Grund ist die Weiterentwicklung der bestehenden Qualitätsregulierung erforderlich.

9.2. Entschließungsermessen

190 Der Erlass der vorliegenden Festlegung ist für die Durchführung einer Datenerhebung notwendig, um eine belastbare Datengrundlage zu schaffen, welche die für die Weiterentwicklung erforderlichen Ermittlungen, Berechnungen und Überprüfungen ermöglicht.

191 Mithilfe der abgefragten Daten, sollen die geeigneten Daten, geeignete Indikatoren und Kennzahlen ermittelt, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die aus den identifizierten Indikatoren abgeleiteten Kennzahlen gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Wie in Abschnitt 6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, ist es dafür notwendig, eine robuste Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Methodik für die Qualitätsregulierung zu schaffen, um Unsicherheiten im Modell möglichst gering zu halten und damit eine Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Erst durch die Einbeziehung der mit dem Erhebungsbogen abgefragten Daten können bereits in der Entwicklungsphase der Qualitätsregulierung geeignete Indikatoren identifiziert und aus diesen Indikatoren Kennzahlen dimensioniert werden. In der Folge sind bereits vor der Umsetzung Überprüfungen, Korrekturen und Anpassungen der theoretisch hergeleiteten Modelle anhand von realen Daten möglich.

9.3. Auswahlermessen

192 Die Beschlusskammer konzentriert sich bei der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung auf die Daten, die für konkrete Überlegungen zu geeigneten Indikatoren in Frage kommen. Mithilfe dieser Daten sollen die Indikatoren überprüft und Kennzahlen sowie gegebenenfalls Kennzahlenvorgaben ermittelt werden. Ist die Methodik entwickelt, stehen auch die Daten fest, die geeignet sind, um die notwendigen, netzbetreiberindividuellen Kennzahlenwerte zu errechnen, damit diese dann veröffentlicht und/oder mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Das bedeutet, dass die Datenerhebung als Grundlage dafür dient, die Weiterentwicklung des Modells für die Qualitätsregulierung auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen. In den nachfolgenden Datenerhebungen zur Qualitätsregulierung werden dagegen nur noch die Daten abgefragt werden, die für die Anwendung dieses Modells erforderlich sind. Es ist somit davon auszugehen, dass der Umfang der nachfolgenden Datenerhebungen geringer sein wird.

193 Wie in Abschnitt 6.1.2 „Datenumfang“ beschrieben, hat die Beschlusskammer zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand der Netzbetreiber zu reduzieren. So hat sie verschiedene Abfragen der Bundesnetzagentur neu sortiert, um Doppelabfragen zu vermeiden. So finden sich die Datenabfragen zum Bereich der Digitalisierung nicht mehr im Erhebungsbogen zum allgemeinen Monitoring, sondern im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung. Gleiches gilt beispielsweise auch für einige Fragen aus der bisherigen Abfrage zum Netzausbaubericht. Damit leicht identifiziert werden kann, welche Daten

den Netzbetreibern aus den verschiedenen Abfragen bereits bekannt sind, wurden diese im Erhebungsbogen entsprechend farbig markiert sowie bei den jeweiligen Datendefinitionen angegeben, aus welchem konkreten Verfahren die abgefragten Daten bereits bekannt sind. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei den im Erhebungsbogen abgefragten Daten weit überwiegend um Daten handelt, die den Netzbetreibern aus anderen Verfahren bekannt sind.

194 Um den Aufwand für die Netzbetreiber weiter zu reduzieren, sind im Erhebungsbogen auch solche Datenfelder farbig markiert, die von bestimmten Netzbetreibern nicht auszufüllen sind, da sie der Bundesnetzagentur schon in anderen Prozessen übermittelt worden sind. Das gilt insbesondere für die Netzbetreiber, die sich bisher im Regelverfahren befunden haben.

195 Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die Abfrage trotz der vielfältigen Bemühungen um eine Reduzierung des Datenumfangs umfangreiche Angaben von den Netzbetreibern verlangt. Diese sollten aber auch deshalb mit vertretbarem Aufwand geliefert werden können, weil vielfach lediglich leicht zu beantwortende qualitative Antworten (z.B. über „ja/nein"-Auswahlfelder) erforderlich sind. Die Beschlusskammer teilt dazu jedoch auch die in den Stellungnahmen vorgebrachte Ansicht der Netzbetreiber, dass auch diese Datenpunkte eine sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung erfordern, da sie integraler Bestandteil der Gesamtbewertung seien und entsprechende Prüfprozesse durchlaufen müssten. In einer Stellungnahme wird daher der Schluss gezogen, dass die Auswahlmöglichkeiten auf den ersten Blick zwar eine Vereinfachung darstellen mögen, die Netzbetreiber jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden seien, die zugrundeliegenden Sachverhalte umfassend zu prüfen, intern zu verifizieren und gegebenenfalls zusätzliche Informationen oder Nachweise bereitzustellen. Diese Einschätzung führt jedoch nicht dazu, dass die Abfrage der entsprechenden datenpunkte als unverhältnismäßig einzuordnen sind.

196 Um neben dem Datenumfang, auch durch die notwendige Datenübermittlung möglichst wenig zusätzlichen bürokratischen Aufwand insbesondere für die Netzbetreiber zu erzeugen, regelt die vorliegende Festlegung die verpflichtende Übermittlung der im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung enthaltenen Daten durch alle Verteilernetzbetreiber im Rahmen und in der Form der jährlichen Datenerhebung zum Monitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts. Auch die Konsultation des Erhebungsbogens erfolgte und die aufgrund dieser Festlegung durchzuführende Datenerhebung selbst erfolgt im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses. Da dem jährlichen Monitoring eine jährliche Datenerhebung zugrunde liegt, bestehen bereits etablierte Prozesse, die allen Netzbetreibern bekannt sind. Die Netzbetreiber sind alle bereits auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa der Bundesnetzagentur registriert und in der Handhabung geübt. Um also eine weitere, separate Datenerhebung bei den Netzbetreibern und damit weitere Bürokratie zu vermeiden, wird für die Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

dieser bewährte Prozess genutzt, indem sowohl die entsprechenden Prozessschritte als auch die etablierten Kommunikationswege verwendet werden.

197 Nach Auffassung der Beschlusskammer stellen die mit dem Erhebungsbogen zu übermittelnden Angaben ein Minimum dessen dar, was Netzbetreiber ohnehin vorhalten müssen. Die erhobenen Daten sollten den Netzbetreibern unabhängig von ihrer Größe bekannt und verfügbar sein. Es handelt sich um Daten, die das jeweilige Netz sowie die Betriebsführung des Netzes betreffen. Es ist daher davon auszugehen, dass jedem Netzbetreiber die abgefragten Daten bereits für eigene Kontroll- und Steuerungszwecke vorliegen. Auch ist davon auszugehen, dass ein energiewendekompetenter Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten hat, um den Herausforderungen der Energiewende begegnen zu können.

198 Die Netzbetreiber haben dazu in ihren Stellungnahmen vorgebracht, dass die Tatsache, dass einige der Fragen bereits aus anderen Erhebungen bekannt seien, nichts an der Notwendigkeit ändere, diese erneut vollständig auszufüllen und nochmals zu prüfen. Die Aufwandsreduzierung treffe nur auf einzelne Daten zu, die zeitgleich abgegeben werden müssen, und führe daher nicht wirklich zu einer Reduzierung von Aufwand bei den Netzbetreibern. Eine Reduzierung des Aufwands sei zudem nur möglich, wenn in allen regulatorischen Verfahren einheitliche Definitionen für identische Parameter verwendet werden.

199 Um diesen Anmerkungen zu begegnen, hat die Beschlusskammer, wie in Abschnitt 6.1.2 „Datenumfang“ beschrieben, den Umfang der Datenerhebung massiv reduziert, insbesondere indem sie zu großen Teilen auf die Abfrage für mehrere Jahre verzichtet. Die Beschlusskammer hat zudem die Hinweise zu den Definitionen umgesetzt und stellt nun auf einheitliche Definitionen für identische Parameter in den verschiedenen regulatorischen Verfahren ab.

200 Eine weitere Verringerung der abgefragten Datenpunkte ist nicht möglich, da ansonsten keine hinreichend robuste Datengrundlage zur Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Methodik für die Qualitätsregulierung geschaffen werden kann.

201 Wie bereits in Abschnitt II. 6.1.1 „Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung“ beschrieben, hält die Beschlusskammer die Durchführung einer umfassenden Datenerhebung für ein geeignetes und erforderliches Mittel, um den Zweck der Datenerhebung zu erreichen. Die Datenerhebung ist nach Ansicht der Beschlusskammer auch angemessen. Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass durch die Datenerhebung zusätzlicher Aufwand bei den Netzbetreibern entsteht, dieser tritt jedoch hinter der Notwendigkeit der Schaffung einer belastbaren Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zurück. Wie ebenfalls bereits in Abschnitt II. 6.1.1 beschrieben, vertritt die Beschlusskammer die Auffassung, dass die Netzbetreiber in der Lage sein müssen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen auch vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen der Energiewende zu

erfüllen. Um diesen erheblichen Anforderungen, die sich nicht mehr nur auf einzelne Netze beschränken werden, gerecht zu werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer ein rasches Handeln der Netzbetreiber notwendig. Die weiterentwickelte Qualitätsregulierung soll dabei einen zusätzlichen Anreiz schaffen, die Bewältigung der zahlreichen neuen Anforderungen, die aufgrund der Energiewende entstehen, zu befördern.

202 Die Energie- und Wärmewende sowie die zu ihrer Erreichung festgelegten gesetzlichen Ausbau- und Einbauziele können nur erfüllt werden, wenn die Systemsicherheit erhalten bleibt. Auch zur Gewährleistung der Systemstabilität hat der Gesetzgeber erst im Februar 2025 das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ erlassen (BGBl. 2025 I Nr. 51 vom 24.02.2025). Darin soll durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen gewährleistet werden, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Spiegelbildlich erfolgt eine Sicherstellung der Fähigkeit zur Steuerung (ferngesteuerten Regelung) von Anlagen durch Netzbetreiber und Sichtbarkeit der Anlagen für diese. Durch eine gestärkte Marktintegration und ein intelligenteres Stromsystem durch mehr Digitalisierung soll das Ziel eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar erreicht werden. Entsprechend erfährt die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung aufgrund der wachsenden Anforderungen an die Systemsicherheit durch die Herausforderungen der Energie- und Wärmewende eine neue Bedeutung. Diese Bedeutung steht an dieser Stelle dem Aufwand der Netzbetreiber im Rahmen der Datenerhebung gegenüber.

203 Die Datenerhebung im Rahmen des bevorstehenden Monitoring-Prozesses stellt demnach auch keine unbillige Härte dar. Sie ist nicht nur geeignet und erforderlich um das angestrebte Ziel zu erreichen, sie ist zudem auch angemessen, da es sich bei der Datenerhebung um die Abfrage von bei den Netzbetreibern vorliegender Daten handelt und nicht um eine Verpflichtung der Netzbetreiber nicht vorliegende Daten systemisch neu anzulegen. Die Beschlusskammer kommt nach der Interessensabwägung, bei der die Belange aller Beteiligter berücksichtigt wurden zu dem Ergebnis, dass die Datenabfrage angemessen und insgesamt als ausgewogen zu bewerten ist.

III. Anlagenverweis

204 Die Anlage sowie weitere in dieser Anlage in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

IV. Kosten und öffentliche Bekanntmachung

205 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

206 Die Festlegung gilt nach § 73 Absatz 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Bonn, den 17.03.2025

Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzerin
Klaus Müller	Barbie Kornelia Haller	Dr. Daniela Brönstrup
Beisitzer	Beisitzerin	Beisitzer
Achim Zerres	Anne Zeidler	Christian Mielke